

Burkhard Lenniger
Freischaffender Künstler

Knechtsand 4c
21762 Otterndorf
04751 / 9 11 11 5

Niedersächsisches Finanzgericht
Hermann-Guthe-Str. 3

30519 Hannover

Otterndorf, den 24.01.2007

Der freischaffende Künstler Burkhard Lenniger, geb. 21.04.1955, wohnhaft:
Knechtsand 4c, 21762 Otterndorf

Kläger

erhebt gegen

das Finanzamt Cuxhaven, Poststraße 81, 27474 Cuxhaven, vertreten durch den
Vorsteher,

Beklagter

die Vollstreckungsabwehrklage wegen

des fortgesetzten Verletzens des Grundrechtes des Klägers als anerkanntem Künstler aus Art. 5.3.1 GG (Freiheit der Kunst) i.V.m. dem „Mephisto-Beschluss“ des BVerfGE 30, 173 1 BvR 435/68 vom 24. Februar 1971 i.V.m. Art. 1.3 GG sowie Art. 20.3 GG

betreffend die Urteile des **Niedersächsischen Finanzgerichts**

Urteil 2 K 520/03 vom 26.09.2005 wegen Einkommensteuer 1995 -1998 Finanzamt Cuxhaven zur Steuer-Nr. 18/126/02917 (Anlage B1)

Urteil 2 K 140/05 vom 26.09.2005 wegen Feststellung der Nichtigkeit der Einkommensteuerbescheide 1992 – 1994 v. 09.12.1996 Finanzamt Cuxhaven zur Steuer-Nr. 18/126/02917 (Anlage B2)

Urteil 2 K 33/04 vom 26.09.2005 wegen Feststellung der Nichtigkeit der Einkommensteuerbescheide 1992 – 1994 v. 09.12.1996 Finanzamt Cuxhaven zur Steuer-Nr. 18/126/02917 (Anlage B3)

sowie die diesbezüglichen abweisenden Beschlüsse des BFH

Beschluss XI B 140/05 vom 26.10.2006 wegen Nichtzulassung der Revision (Einkommensteuer 1995 bis 1998) gegen das Urteil des Nds. Finanzgerichtes vom 26.09.2005, 2 K 520/03 (Anlage B4)

Beschluss XI B 139/05 vom 26.10.2006 wegen Nichtzulassung der Revision
(Feststellung der Nichtigkeit der Einkommensteueränderungsbescheide 1992 bis
1994 vom 09.12.1996) gegen das Urteil des Nds. Finanzgerichtes vom 26.09.2005,
2 K 140/05 (**Anlage B5**)

Beschluss XI B 141/05 vom 26.10.2006 wegen Nichtzulassung der Revision
(Erlass von Einkommensteuer 1993 und 1994) gegen das Urteil des Nds. Finanz-
Gerichtes vom 26.09.2005, 2 K 33/04 (**Anlage B6**)

Beschluss XI S 24/06 vom 26.10.2006 wegen Aussetzung der Vollziehung
(Einkommensteuer 1995 bis 1998) (**Anlage B7**)

soweit sie die Einkünfte aus freiberuflicher künstlerischer Tätigkeit des Klägers als freischaffender Filmemacher
(Künstler) zur Grundlage haben.

Es wird beantragt,

I.

die Zwangsvollstreckung des Beklagten in die Pension des Klägers seit dem 03.05.2004 (Az. der
Pfändungs- und Einziehungsverfügung 18/126/02917 DP7101) für unzulässig zu erklären.

Die o. a. Beschlüsse des BFH sowie die o. a. vorausgegangenen Urteile des nds. Finanzgerichtes und
die diesen Urteilen zugrunde liegenden Einkommensteuerbescheide des FA Cuxhaven sind mit Bezug
auf die besteuerten Einkünfte aus freischaffender künstlerischer Tätigkeit des Klägers nichtig, da
mangels verfassungsrechtlicher Ermächtigungsgrundlage offenkundig verfassungswidrig.

Die Beschlussgründe des BFH sind sämtlich unzutreffend, da diese sich ausschließlich mit den
allgemeinen Gesetzen befassen, anstatt mit der Grundrechtsverletzung aus Art. 5.3.1 GG. Gleiches gilt
für die mit der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem BFH angefochtenen o.a. Urteile des nds.
Finanzgerichtes. Daher wird auf die Entscheidungsgründe von hier aus nicht weiter eingegangen.
Entscheidend ist nur der gegen den Kläger vollzogene Verfassungsbruch wegen Verletzung des
Grundrechtes aus Art. 5.3.1 GG (Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei) i.V.m. dem
Mephisto-Beschluss (BVerfG 30, 173)

Alle den Urteilen des nds. Finanzgerichtes zugrunde liegenden Einspruchsbescheide des FA. Cuxhaven
sind **nichtig** i. S. v. § 125 Abs. 1 AO, da sowohl die Einspruchsbescheide als auch die ihnen zugrunde
liegenden Einkommensteuerbescheide an einem besonders schwerwiegenden Fehler nämlich dem
Umstand, dass das dem Kläger als Künstler vorbehaltlos / schrankenlos gewährte Grundrecht des Art.
5.3.1 GG (Freiheit der Kunst) durch einfache Gesetze (die Steuergesetze wie AO 1977, EStG, UStG
sind allesamt einfache / allgemeine Gesetze) eingeschränkt worden ist, leiden. Dieser Fehler ist
offenkundig, da es auch für den Beklagten ersichtlich ist, dass die Steuerverpflichtung des einzelnen
Bürgers der Bundesrepublik Deutschland keinen Verfassungsrang hat und daher nicht
verfassungsimmanente Schranke des Art. 5.3.1 GG (Freiheit der Kunst) sein kann. Der Beklagte
verschließt sich sehenden Auges seit Jahren der Tatsache, dass im Grundgesetz der Bundesrepublik
Deutschland anders als in der Weimarer Reichsverfassung sowie der ehemaligen Reichsverfassung des
Dritten Reiches der Steuerpflicht des Bürgers kein Verfassungsrang zukommt.

- b) die sofortige gerichtliche Vollziehungsaussetzung,

da sämtliche Entscheidungen in den Erkenntnisverfahren bereits wegen Nichtigkeit falsch sind, dürfen
Vollstreckungshandlungen somit auf keinen Fall vollzogen werden.

Je stärker eine nicht durch die sog. Justizgrundrechte oder Art. 19.4 GG, sondern auch durch die materiellen Grundrechte bewehrte Rechtsposition auf eine ordnende Staatstätigkeit in Verfahren und Verwaltung bezogen ist und je größer die Folgerisiken und Nebenwirkungen dieser Intervention für die betroffene Rechtsposition eines Lebensbereiches ist, desto größere Intensität erreicht die Verpflichtung der öffentlichen Gewalt, tunlichst die Wahrung der betroffenen, teils bis zur Unwiederbringlichkeit gefährdeten Rechtsposition durch effektiven Rechtsschutz und faire Verfahrensführung zu gewährleisten. Dieses gilt nicht zuletzt auch für das gerichtliche Verfahren.

II.

- a) **Eine vertiefende Begründung soll in der mündlichen Verhandlung erfolgen.**
- b) **Zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung wird um Akteneinsicht gebeten.**

Begründung:

Der Kläger ist filmschaffender Künstler und als solcher freischaffend tätig. Als ein solcher filmschaffender Künstler entwickelte, realisierte und produzierte er sowohl im Auftrag als auch in Form von Eigenproduktionen Filme im die o. a. Einspruchsbescheide und die diesen zugrunde liegenden Einkommen- und Umsatzsteuerbescheiden betreffenden Zeitraum. Ausschließlich zu diesem Zweck besitzt der Kläger im eigenen Einfamilienhaus in 21762 Otterndorf ein Büro samt einer notwendigen Büroeinrichtung incl. Computer und Telekommunikationseinrichtungen nebst einem ausschließlich diesbezüglichen Handy, ein eigenes digitales Fernsehstudio, eigenes umfangreiches filmisches Equipment, einen Dienstwagen, sowie das 1993 gebaute und indienstgestellte „Atelier“ als vom BSH in Hamburg klassifiziertes „Arbeits- und Forschungsschiff PIROL“.

Die auf diese Weise seitens des Klägers aus dessen freischaffender künstlerischer Tätigkeit erzielten Einkünfte unterliegen anders als es der Beklagte längst wider besseres Wissens seit Jahren und bis über den heutigen Tag hinaus immer noch zu glauben machen versucht, mangels einer verfassungsmäßigen Ermächtigungsgrundlage weder der Einkommens- noch der Umsatzbesteuerung.

Der Beklagte stützt seine Ermächtigung für das Erlassen von Einkommen- und Umsatzsteuerbescheiden gegen den Kläger mit Blick auf dessen erzielte Einkünfte aus dessen freischaffender künstlerischer Tätigkeit als filmschaffender Künstler längst wider besseres Wissens noch immer auf die Abgabenordnung 1977 sowie das Einkommen- und Umsatzsteuergesetz in seiner jeweils nachkonstitutionellen gültigen Fassung.

Nun müssen alle Gesetze, auch die Steuergesetze, die in die Grundrechte des betroffenen Bürgers eingreifen, einen so genannten Artikelvorbehalt aufweisen. Die AO 1977 nennt in ihrem § 413 (Einschränkung der Grundrechte) die Artikel 2, 10 und 13 GG. Der Art. 5.3 GG ist nicht zitiert und dies aus gutem Grund, denn es mangelt ihm an der Zitierfähigkeit. Zitierfähig ist ein Grundrechtsartikel nur dann, wenn der Verfassungsgeber es ausdrücklich zugelassen hat, dass in dasjenige Grundrecht mittels einfachem Gesetz eingegriffen werden kann.

Art. 5.3. GG ist ein so genanntes vorbehaltloses / schrankenloses Grundrecht, welches durch die einfachen Gesetze nicht beschränkt werden kann und darf. Art. 5.3 GG findet seine Grenzen allein in den so genannten verfassungsimmanenten Schranken. Die einfachgesetzlichen Steuergesetze können daher Art. 5.3 GG nicht einschränken. Die Steuerpflicht ist **kein** im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankertes Verfassungsgut.

<p>Wortlaut des § 18.1.1 Reichs-EStG bis 1949 Zitat:</p> <p>(1) Einkünfte aus selbständiger Arbeit sind 1. Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit. Zu der freiberuflichen Tätigkeit gehören die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende (...) Tätigkeit (...)</p>	<p>Wortlaut des § 18.1.1 EStG seit 1949 Zitat:</p> <p>(1) Einkünfte aus selbständiger Arbeit sind 1. Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit. Zu der freiberuflichen Tätigkeit gehören die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende (...) Tätigkeit (...)</p>
--	--

Der § 18.1.1 EStG ist 1949 schein's ohne stattgefunden zu habende verfassungsrechtliche Prüfung und somit wortwörtlich aus dem damaligen Reichseinkommensteuergesetz des Dritten Reiches in das Einkommensteuergesetz der BRD übergeführt worden. Die einfachgesetzliche Steuergesetzgebung kollidiert seitdem mit

dem höherwertigen Recht, nämlich mit dem Grundrecht aus Art. 5.3. GG, der Freiheit von Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre, dem individuellen Freiheitsrecht sowie wertentscheidende Grundsatznorm.

Ausgehend von dem so genannten „Mephisto-Beschluss“ (BVerfGE 30, 173 1 BvR 435/68 vom 24. Februar 1971) ist es ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, dass die in Art. 5.3 GG verankerte Kunstfreiheit umfassend sowohl den Werk- als auch Wirkungsbereich des Künstlers schützt. Der Beklagte greift durch die umfassende Besteuerung der Einkünfte aus der freischaffenden künstlerischen Tätigkeit des Klägers massiv in den unmittelbaren Schutzbereich des Art. 5.3 GG ein.

Da die Kunstfreiheit aus Art. 5.3 GG schrankenlos gewährt ist, kann eine Eingriffsermächtigung des Staates nicht aus einfachen (allgemeinen) Gesetzen hergeleitet werden. Die Steuergesetzgebung stellt auch keine Konkretisierung kollidierenden Verfassungsrechts dar. Hierzu müsste die Steuerpflicht des Bürgers Verfassungsrang haben. Während die Weimarer Verfassung sowie die damalige Reichsverfassung des Dritten Reiches eine solche verfassungsmäßige Steuerpflicht des Bürgers ausdrücklich vorsahen, sieht dieses das Grundgesetz ausdrücklich nicht vor.

Die Schrankenvorbehalte des Art. 5.3.1 GG sind bei Maunz, Düring, GG Rz. 64 zu Art. 5.3 zusammengefasst, nämlich gleichrangige Grundrechte, oberste Verfassungswerte, Sittengesetz, Treue- und Verwirkungsvorbehalt.

Der Kläger hat inzwischen den Eindruck gewonnen, dass sich der Beklagte längst seines verfassungswidrigen Tun und Lassens gegenüber dem Kläger bewusst ist, er jedoch sowohl mit allen sprachlichen Mitteln als auch ihm kraft Amtes übertragenen hoheitlichen Befugnissen zum Zwecke von Steuereinzahlung und Beitreibung gesetzlich anwenden zu dürfenden Zwanges mehr denn je bestrebt ist, die inzwischen offenkundige Verfassungswidrigkeit seines Handels sowohl gegenüber dem Kläger als auch gegenüber Dritten weiterhin zu vertuschen bzw. als zumindest nach seiner eigenen Darstellung der Dinge rechtmäßig im Sinne der einfachen Steuergesetze, seinem originären Handwerkszeug also, erscheinen zu lassen.

In seiner inzwischen erkennbaren argumentativen Hilflosigkeit scheut der Beklagte denn auch nicht davor zurück, in seinen Einspruchsbescheiden das Grundrecht aus Art. 5.3 GG lediglich als so genannte „Staatszielbestimmung“ zu titulieren. Im konkreten den Kläger betreffenden Fall bringt der Beklagte damit unverkennbar zum Ausdruck, dass die deutsche Finanzverwaltung die Grundrechte des 1949 in Kraft getretenen Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland nicht als subjektives und für den einzelnen Grundrechtsträger somit auch einklagbares Recht, begreifen will.

Auf diese Weise unterläuft der Beklagte als Subjekt der deutschen Finanzverwaltung den Art. 1.3 GG, wo nach die Grundrechte sowohl Legislative, als auch Exekutive und Judikative als unmittelbar geltendes Recht binden.

Wollte der Beklagte nun mit Blick auf die Einkünfte des Klägers aus dessen freischaffender künstlerischer Tätigkeit als filmschaffender Künstler diese besteuern, so hätte er sich vom ersten Moment seines fiskalischen Handelns selbst zwingend gemäß Art. 1.3 GG bemühen müssen, das gegen den Kläger Erlassenwollen von belastenden Verwaltungsakten im Sinne der AO 1977 i.V.m. dem EStG bzw. UStG einer verfassungsrechtlichen sowie grundgesetzlichen Ermächtigungsprüfung zu unterziehen.

Wissend, dass den Beklagten selbstverständlich seit 1949 mit Inkrafttreten des Grundgesetzes auch ihn der Art. 1.3 GG als Teil der Exekutive an die Grundrechte als unmittelbar geltendes Recht bindet, sucht er quasi sein Heil durch Flucht in die „demokratische Mottenkiste“ der Weimarer Zeit sowie die Zeit des Dritten Reiches, einer ihn dann nicht grundgesetzlich bindenden nur „Staatszielbestimmung“.

Das Grundgesetz wurde gerade und vor allem durch die Erfahrungen der labilen Demokratie der Weimarer Republik sowie den Erfahrungen im Dritten Reich geprägt. Im Gegensatz zur Weimarer Verfassung, in der sie noch als bloße Staatszielbestimmungen ausgestaltet waren, wurden die Grundrechte fundamentale Grundlage des Grundgesetzes. Unter der Prämisse der Achtung der Menschenwürde ist nun alle staatliche Macht unmittelbar den Grundrechten verpflichtet. (Art. 1.3 GG)

Der Beklagte weiß, dass unter einem Staatsziel, auch Staatszielbestimmung oder Staatszweck genannt, man die Definition eines Ziels, welches ein Staatsgebilde zu erreichen sucht, versteht. Die Staatsziele werden in der jeweiligen Verfassung festgeschrieben, bedürfen aber noch einer konkreten Umsetzung durch Gesetz, Verordnung oder Satzung (siehe auch Normenhierarchie). Da Staatsziele zwar Aufgaben an den Staat stellen, aber nicht regeln, wie diese Ziele konkret erreicht werden sollen, hat der Gesetzgeber diesbezüglich eine weite Einschätzungsprärogative bezüglich der Umsetzung.

So denn auch die weiterführenden, jedoch am Kern der Sache vorbeigehenden Formulierungen, die einzig angetan sind, seine, die, verfassungswidrige Rechtsauffassung, des Beklagten, zu rechtfertigen, Zitat:

(...) zwar einerseits ein Freiheitsrecht und stellt andererseits als objektive Grundsatzentscheidung für Kunst- und Wissenschaftsfreiheit dem Staat, der sich – im Sinne einer Staatszielbestimmung – auch als Kulturstaat versteht, die Aufgabe, ein freiheitliches Kunst- und Wissenschaftsleben zu erhalten und zu fördern. Umfang und Form der Förderpflicht schreibt er jedoch nicht vor, insoweit ist dem Gesetzgeber ein breiter Gestaltungsspielraum belassen. Aus dem Grundrecht der Kunstfreiheit gemäß Art. 5 III GG kann deshalb kein Vorrecht auf Steuerfreiheit oder Steuerbegünstigung jeder künstlerischen oder wissenschaftlichen Betätigung hergeleitet werden. Zitatende

Ob es dem Staat obliegt, im Lichte des Art. 5.3.1 GG auch ein freiheitliches Kunst- und Wissenschaftsleben zu erhalten und zu fördern, kann im zugrunde liegenden Fall dahingestellt bleiben, denn mit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland ist aus der so genannten Staatszielbestimmung von Kunst- und Wissenschaftsfreiheit in der Weimarer Reichsverfassung das Artikelgrundrecht 5.3.1 GG geworden, dass nach dem Willen des Grundgesetzgebers dem Wortlaut des Grundrechtes nach seinem jeweiligen Grundrechtsträger das individuelle Freiheitsrecht in Form einer wertentscheidenden Grundsatznorm von Kunst-, Wissenschaft-, Forschungs- und Lehrfreiheit als subjektives und somit einklagbares Recht vorbehaltlos und schrankenlos gewährt.

Zunächst stellt sich die Frage, ob das Grundrecht in persönlicher Hinsicht einschlägig ist, also, wer Träger (Grundrechtsberechtigter) und wer Adressat (Verpflichteter) des subjektiven Rechts ist. Der Grundsatz lautet insoweit: Der Staat ist grundrechtsverpflichtet, der Bürger grundrechtsberechtigt.

Der Kläger ist anerkannter Künstler, daran hat selbst der Beklagte aber auch die OFD Hannover, wie deren schriftliche Weisung vom 23.10.1996 an den Beklagten beweist, nie gezweifelt, somit ist der Kläger zweifelsfrei Träger des Grundrechtes aus Art. 5.3.1 GG, also grundrechtsberechtigt.

Wen die Grundrechte verpflichten - jedem Recht muss auch eine Pflicht gegenüberstehen, regelt vorweg Art. 1 Abs. 3 GG:

„Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.“

Alle staatliche Gewalt, egal ob Legislative, Exekutive oder Judikative, sind also an die Grundrechte gebunden. Das umfasst insbesondere sowohl Bund als auch Länder sowie nachgeordnete juristische Personen, unabhängig von ihrer Rechtsform.

Als zweiten Bindungsadressaten benennt Art. 1.3 GG die „vollziehende Gewalt“ (zweifellos ist damit auch die Finanzverwaltung, respektive somit auch den Beklagten verpflichtet). Mit diesem auf die Wehrverfassungsnovelle 1956 zurückgehenden Begriff, der an die Stelle „Verwaltung“ gesetzt wurde, sollte die Grundrechtsbindung auch der Streitkräfte zweifelsfrei klargestellt werden. Zugleich wurde durch diese Änderung auch eine Anpassung an den Wortlaut des Art. 20.2 und 20.3 GG bewirkt.

Die staatliche Gerichtsbarkeit steht in gewisser Weise in einem bipolaren Verhältnis zu den Grundrechten: Die sog. Dritte Gewalt ist zum einen die grundrechtsschützende Gewalt schlechthin; zum anderen gehört sie selbst zu den gem. Art. 1.3 GG grundrechtsverpflichteten Staatsfunktionen.

Bei ihrer rechtsprechenden Tätigkeit sind die Gerichte (gilt ausnahmslos auch für die Finanzgerichtsbarkeit) selbst an die Grundrechte gebunden. Diese Bindung wiederum besteht in doppelter Weise: für das Verfahren und für das inhaltliche Ergebnis. Mit anderen Worten: Die Rechtsprechung ist zum einen in ihrem eigenen Bereich des prozessualen Verfahrens auf die Beachtung der Grundrechte verpflichtet und zum anderen grundrechtsgebunden in ihrer Aufgabe, durch den Inhalt ihrer Entscheidungen die Einhaltung der Grundrechte durch Gesetzgebung und vollziehende Gewalt sowie durch verfassungskonforme Rechtsanwendung zu sichern.

Für das zur gerichtlichen Entscheidung führende Verfahren hat das BVerfG die Grundrechtsgebundenheit der Rechtsprechung (ausnahmslos auch die der Finanzrechtsprechung) wie folgt umschrieben:

„Im gerichtlichen Verfahren tritt der Richter den Verfahrensbeteiligten formell und in unmittelbarer Ausübung staatlicher Hoheitsgewalt gegenüber. Er ist daher nach Art. 1.3 GG bei der Urteilsfindung an die insoweit maßgeblichen Grundrechte gebunden und zu einer rechtstaatlichen Verfahrensgestaltung verpflichtet.“

Je stärker eine nicht durch die sog. Justizgrundrechte oder Art. 19.4 GG, sondern auch durch die materiellen Grundrechte bewehrte Rechtsposition auf eine ordnende Staatstätigkeit in Verfahren und Verwaltung bezogen ist und je größer die Folgerisiken und Nebenwirkungen dieser Intervention für die betroffene Rechtsposition eines

Lebensbereiches ist, desto größere Intensität erreicht die Verpflichtung der öffentlichen Gewalt, tunlichst die Wahrung der betroffenen, teils bis zur Unwiederbringlichkeit gefährdeten Rechtsposition durch effektiven Rechtsschutz und faire Verfahrensführung zu gewährleisten. Dieses gilt nicht zuletzt auch für das gerichtliche Verfahren.

Grundrechte verpflichten dagegen nicht die Bürger. Schon gar nicht gegenüber dem Staat, aber auch nicht untereinander. Es gibt keine unmittelbare Drittwirkung der Grundrechte. Denn dann stünde Freiheit gegen Freiheit, Grundrecht gegen Grundrecht. Allerdings ist eine mittelbare Drittwirkung anerkannt: bei der Konkretisierung von Generalklauseln des Privatrechts (etwa: "Sittenwidrigkeit", §§ 138, 826 BGB) haben die Gerichte als Grundrechtsverpflichtete die Grundrechte als objektive Werteordnung bei der Auslegung zu beachten ("Lüth-Urteil").

Nach dem Rechtsstaatsprinzip werden dem Menschen Grundrechte in Form von Menschen- und Bürgerrechten gewährt. **Diese sind als Abwehrrechte der Bürger gegen den Staat konzipiert.** Die Gewährung dieser Rechte kann aber nicht schrankenlos sein. Vielmehr greift der Staat durch sein Handeln vielfach in diese Rechte ein. Diese Eingriffe müssen jedoch gerechtfertigt sein, sie bedürfen folglich eines Rechtfertigungsgrundes. Verfassungsspezifisch werden die Grundrechte durch ihre sog. Schranken begrenzt. In der Regel werden die Schranken des Grundrechts durch Gesetze bestimmt. Diese Schranke wird auch als Gesetzesvorbehalt oder -schärfer - als Parlamentsvorbehalt bezeichnet. Grundsätzlich ist auch die Verfassung selbst geeignet, Schranken zu formulieren. Diese Schranken sind die sog. verfassungsimmanenten Schranken. Als dritte Schranke kommen schließlich noch die Grundrechte anderer in Betracht.

Die Stringenz des Art. 1.3 GG (die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht) und die Aktualität der Grundrechte schließen es aus, dass Verfassungswerte als Grundrechtsbindungsnormen fungieren. Aus der Sicht der Verfassungsordnung als einer Gegenseitigkeitsordnung, in der die Freiheit des einen auf die Freiheit des anderen trifft, ist einzig die Begrenzung durch kollidierende Grundrechte im Sinne eines Gegenseitigkeitsvorbehalts zulässig.

Der Gesetzgeber darf grundsätzlich in Grundrechte eingreifen, allerdings sind auch diese Eingriffe wiederum beschränkt (Schranken-Schranken).

Eine staatliche Maßnahme ist nur dann verhältnismäßig, wenn sie einen **legitimen** Zweck verfolgt und dabei **geeignet** (Erreichung eines Ziels theoretisch möglich) **erforderlich** (wenn es kein milderes Mittel gibt, das zum gleichen Erfolg führen würde) **angemessen** (Ziel des Gesetzes darf nicht außer Verhältnis zur Intensität des Eingriffes stehen) ist.

Ein Grundrecht kann, soweit die Verfassung dies nicht zulässt, durch einfaches Gesetz in seinem sachlichen Gehalt nicht eingeschränkt werden; denn die Grundrechte sind unmittelbar geltendes Recht, das auch den Gesetzgeber bindet. Soweit sich durch Auslegung die sachliche Reichweite eines Grundrechts unmittelbar erschließen lässt, bleibt kein Raum für eine konstitutive Regelung durch den einfachen Gesetzgeber. (BVerfGE 12, 45 (53)

In Kenntnis all dessen wirken die weiteren verfassungsrechtlichen Ausführungen des Beklagten mit Blick auf das Grundrecht „Freiheit der Kunst“ i.S.v. Art. 5.3.1 GG schließlich nur noch grotesk, Zitat:

„Das Grundrecht der Kunstfreiheit wird im Weiteren auch nicht schrankenlos gewährleistet. Nach der sog. Mephisto-Entscheidung (...) unterliegt es zwar weder den Schranken des Art. 5 II GG noch denen des Art. 2 I GG. Die Kunstfreiheit kann jedoch durch andere verfassungsrechtlich geschützte Werte beschränkt werden, so genannte verfassungsimmanente Schranken (Beschluss des BVerfG v. 17.07.1984, Az: 1 BvR 816/82, „Anachronistischer Zug“, BVerfGE 67, 213 (228)).

Zu diesen Werten zählen zum Beispiel die Sicherung und Erzielung von Staatseinnahmen durch Erhebung von Steuern sowie der Gleichheitsgrundsatz aller Steuerbürger in seiner Ausprägung einer gleichmäßigen Besteuerung nach dem Leistungsprinzip aus Art. 3 I GG. Der Staat in Gestalt der Finanzverwaltung tritt durch die Besteuerung des Einspruchsführers (Klägers) daher nicht als Grundrechtsträger, sondern vielmehr als Hüter der Grundrechte anderer Grundrechtsträger auf.“
Zitatende

Die „Mephisto-Entscheidung“ des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 24. Februar 1971 gilt in der deutschen Rechtswissenschaft als Grundsatzurteil zu Kunstfreiheit und allgemeinem Persönlichkeitsrecht (APR). Das BVerfG definierte erstmals den Begriff "Kunst" aus verfassungsrechtlicher Sicht und stellte klar, dass auch

die nach dem Grundgesetz schrankenlos gewährleistete Freiheit der Kunst (Artikel 5 Absatz 3 GG) Schranken unterliege: **Nämlich solchen, die sich durch andere Grundrechte ergeben. Bei der Kollision der Kunstfreiheit mit anderen Grundrechten sei eine Abwägung der Rechtsgüter vorzunehmen.**

Der Fall Mephisto - Roman einer Karriere - war der erste, in welchem das Bundesverfassungsgericht sich mit der Frage auseinandersetzen musste, ob die Freiheit der Kunst Schranken unterliegt und wenn ja, welchen. Denn Artikel 5 GG war vom Verfassungsgeber im Angesicht der nur wenige Jahre zurückliegenden Zeit des Nationalsozialismus und der dort herrschenden kruden Vorstellung über Entartete Kunst bewusst so angelegt worden, dass die Kunstfreiheit (wie auch die der Wissenschaft und der Forschung) im Absatz 3 steht und somit die Schranken des Absatzes 2, nämlich die allgemeinen Gesetze, die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und das Recht der persönlichen Ehre nicht anwendbar sind. Dies hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung klargestellt.

Mit dem Gebot einer umfassenden Abwägung der kollidierenden Rechtsgüter wird der Bedeutung der Kunstfreiheit in ganz besonderer Weise Rechnung getragen. **Diese Rechtsprechung hat bis heute Gültigkeit.**

Dementsprechend bietet der Beschluss des BVerfG v. 17.07.1984, Az: 1 BvR 816/82, „Anachronistischer Zug“, BVerfGE 67, 213 (228) nicht die fälschlich seitens des Beklagten angenommene Möglichkeit, das individuelle Freiheitsrecht des Klägers aus Art. 5.3.1 GG (Freiheit der Kunst) über die sog. verfassungsimmanenten Schranken als verfassungsrechtliche Einschränkung des Grundrechtes Art. 5.3 GG zu benutzen, um quasi durch die Hintertür den ausdrücklich fehlenden einfachen Gesetzesvorbehalt auszuhebeln und so seinem Wunschziel, „alle Bürger müssen Steuern zahlen“ doch noch nachzukommen.

Es bleibt bis heute das Geheimnis des Beklagten, wo und an welcher Stelle er dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland nach entnommen hat, dass „die Sicherung und Erzielung von Staatseinnahmen durch Erhebung von Steuern“ zu jenen Werten zählt, die zu den sog. verfassungsimmanenten Schranken zählen, die in Richtung Art. 5.3 GG die ansonsten dem einfachen Gesetzgeber ausdrücklich nicht eröffnete Möglichkeit zu bieten in der Lage sein sollen, das individuelle Freiheitsrecht sowie die wertentscheidende Grundsatznorm des Art. 5.3 GG in fiskalischer Hinsicht nach Belieben eines jeden Finanzbeamten uneingeschränkt einzuschränken.

Die Schrankenvorbehalte des Art. 5.3.1 GG sind bei Maunz, Düring, Kommentar zum GG, Rz. 64 zu Art. 5.3 zusammengefasst, nämlich gleichrangige Grundrechte, oberste Verfassungswerte, Sittengesetz, Treue- und Verwirkungsvorbehalt.

Der Kläger ist im Rahmen seiner Recherchen diesbezüglich in der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes fündig geworden, jedoch zitiert dort das BVerfG nicht aus dem heutigen Grundgesetz, sondern vergleichend aus sowohl der Weimarer als auch Reichsverfassung, Zitat:

„Der Gleichheitssatz verlangt für das Steuerrecht, dass die Steuerpflichtigen durch ein Steuergesetz **rechtlich** und **tatsächlich** gleich belastet werden. Wird die Gleichheit im Belastungserfolg durch die rechtliche Gestaltung des Erhebungsverfahrens prinzipiell verfehlt, so kann dies die Verfassungswidrigkeit der gesetzlichen Besteuerungsgrundlage nach sich ziehen und die Steuerpflichtigen in ihrem Grundrecht auf Besteuerungsgleichheit verletzen.“

„Der Grundsatz der steuerlichen Lastengleichheit stützt sich auf eine lange Regelungstradition. Die seit dem Ende des 18. Jahrhunderts immer wieder geforderte und stufenweise verwirklichte Gleichheit der Besteuerung sollte - als Ausfluss der staatsbürgerlichen Gleichheit - gewährleisten, dass die Steuerlasten auf alle der staatlichen Gemeinschaft Zugehörigen ohne jede rechtliche oder tatsächliche Ausnahme gleich verteilt werden. Dem lag die Vorstellung zugrunde, die staatsbürgerliche Rechtsgleichheit fordere ein Gesetz, das für alle Einwohner eines Staates gleichermaßen gilt und dem sich kein Stand und keine Person entziehen kann (Otto Dann, Gleichheit, in: Brunner/Conze/Koselleck, Geschichtliche Grundbegriffe, Bd. 2, 1975, S. 1014 [1024 f.]). Nach Art. 13 der französischen Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 sollte der für die Unterhaltung der öffentlichen Macht und für die Kosten der Verwaltung unumgänglich notwendige "gemeinschaftliche Beitrag ... unter alle Bürger des Staates im Verhältnis zu ihren Vermögensverhältnissen auf gleiche Weise eingeteilt werden". Auch die Bayerische Verfassung von 1818 betonte in der Allgemeinheit der Besteuerung einen Gleichheitssatz, der keine Ausnahmen zulässt und einen gleichen Belastungserfolg für alle Einwohner sicherstellen will:

"Die Teilnahme an den Staats-Lasten ist für alle Einwohner des Reichs allgemein, ohne Ausnahme irgendeines Standes und ohne Rücksicht auf vormals bestandene besondere Befreiungen" (Verfassungs-Urkunde des Königreichs Baiern von 1818, Titel IV, § 13, Gesetzblatt für das Königreich Baiern, 1818,

Sp. 101) . Ähnlich regelte § 8 der Badischen Verfassung von 1818 die Gleichstellung im steuerlichen Belastungserfolg, wenn er vorsah, dass alle Badener "ohne Unterschied zu allen öffentlichen Lasten" beitragen und alle Abgabenbefreiungen aufgehoben bleiben (Staats- und Regierungsbl. 1818, S. 101). Auch die Abschaffung jeglicher Bevorzugung und das Verbot zukünftiger Bevorzugungen "in betreff der Steuern" durch die Preußische Verfassung von 1850 (Art. 101, Preuß. Gesetzessammlung 1850, S. 17) bestätigte im Privilegienverbot, dass das Steuerrecht bisher bestehende Ungleichheiten überwinden, also Belastungsgleichheit herstellen soll.“

„Art. 134 der Weimarer Reichsverfassung nahm diese Entwicklung auf und begründete einen speziellen, den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 109 WRV für das Steuerrecht verdeutlichenden Gleichheitssatz: "Alle Staatsbürger ohne Unterschied tragen im Verhältnis ihrer Mittel zu allen öffentlichen Lasten nach Maßgabe der Gesetze bei." In einer Zeit, in der die Gleichheit vor dem Gesetz vielfach allein als eine der Rechtsidee immanente Forderung nach Rechtsanwendungsgleichheit verstanden wurde (vgl. Gerhard Anschütz, Die Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat vom 31. Januar 1850, Bd. 1, 1912, Art. 4 Erl. 3) und die Rechtsetzungsgleichheit als zweiter Teilinhalt der Gleichheit vor dem Gesetz erst langsam Anerkennung fand (H. Triepel, Goldbilanzenverordnung und Vorzugsaktien, 1924, S. 26 ff.; H. Aldag, Die Gleichheit vor dem Gesetze in der Reichsverfassung, 1925, S. 4 ff.; G. Leibholz, Die Gleichheit vor dem Gesetz, 1. Aufl., 1925, S. 30 ff.; E. Kaufmann, Die Gleichheit vor dem Gesetz im Sinne des Art. 109 der Reichsverfassung, VVDStRL, Heft 3 [1927], S. 2 ff.), forderte Art. 109 im Zusammenwirken mit Art. 134 der Weimarer Reichsverfassung eine Belastungsgleichheit, die durch Gesetzgebung und Gesetzesvollzug herzustellen ist.“

„Die Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (RGBl. S. 1993 - RAO - § 1 Abs. 1 Satz 1) und - ihr folgend - § 3 Abs. 1 Satz 1 AO 1977 machen dementsprechend die Belastungsgleichheit zu einem konstituierenden Merkmal des Steuertatbestandes: Geldleistungen sind nur dann Steuern, wenn sie allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft.“

„Aus dem Gebot der möglichst gleichmäßigen Belastung aller Steuerpflichtigen folgt: Der Gesetzgeber hat zwar bei der Auswahl des Steuergegenstandes und bei der Bestimmung des Steuersatzes einen weitreichenden Entscheidungsspielraum. Bei der Ausgestaltung dieses Ausgangstatbestandes hat er die einmal getroffene Belastungsentscheidung dann aber folgerichtig im Sinne der Belastungsgleichheit umzusetzen. In der Regel wird der Steuergegenstand zunächst in der Bemessungsgrundlage so verdeutlicht und zählbar gemacht, dass sich die Steuerschuld durch Anwendung des Steuersatzes berechnen lässt. Sodann sichert das Besteuerungsverfahren, dass jede Bemessungsgrundlage möglichst vollständig festgestellt und die Steuer deshalb prinzipiell gleichmäßig erhoben werden kann (vgl. § 85 AO). In dem von den Grundsätzen der Gleichheit und der Gesetzmäßigkeit geprägten Steuerschuldverhältnis entspricht der Pflicht des Schuldners zur gesetzmäßigen Steuerzahlung die Pflicht des Gläubigers zur gesetzmäßigen Steuererhebung.“

„Die Besteuerungsgleichheit hat mithin als ihre Komponenten die Gleichheit der normativen Steuerpflicht ebenso wie die Gleichheit bei deren Durchsetzung in der Steuererhebung. Im Rahmen einer gewaltenteilenden Verfassungsordnung regelt der Gesetzgeber den Maßstab der gleichen Lastenzuteilung und verpflichtet die mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragte Finanzverwaltung, diese Besteuerungsvorgaben in strikter Legalität (vgl. BVerfGE 13, 318 [328]) umzusetzen und so Belastungsgleichheit zu gewährleisten. Art. 3 Abs. 1 GG verbietet eine Regelung der Steuererhebung, welche die Gleichheit des Belastungserfolgs prinzipiell verfehlt. Daraus folgt, dass das materielle Steuergesetz in ein normatives Umfeld eingebettet sein muss, welches die Gleichheit der Belastung auch hinsichtlich des tatsächlichen Erfolges prinzipiell gewährleistet.“ (**BVerfG 2 BvR 1493/89 27. Juni 1991**)

Die unter der Bezeichnung „**Kapitalertragssteuer**“ ergangene Entscheidung des BVerfG trägt der Auffassung des Klägers nach vier wesentliche Kernaussagen, die die verfassungswidrige Rechtsauffassung des Beklagten überdeutlich werden lässt:

1. Der **Gleichheitssatz** verlangt für das Steuerrecht, dass die Steuerpflichtigen durch ein **Steuergesetz** rechtlich und tatsächlich gleich belastet werden.
2. Art. 134 der **Weimarer Reichsverfassung** nahm diese Entwicklung auf und begründete einen speziellen, den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 109 WRV für das Steuerrecht verdeutlichenden

Gleichheitssatz: "Alle Staatsbürger ohne Unterschied tragen im Verhältnis ihrer Mittel zu allen öffentlichen Lasten nach Maßgabe der Gesetze bei."

3. Die Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (RGBl. S. 1993 - RAO - § 1 Abs. 1 Satz 1) und - ihr folgend - **§ 3 Abs. 1 Satz 1 AO 1977** machen dementsprechend die Belastungsgleichheit zu einem konstituierenden Merkmal des Steuertatbestandes: **Geldleistungen sind nur dann Steuern, wenn sie allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft.**
4. Im Rahmen einer gewaltenteilenden Verfassungsordnung **regelt der Gesetzgeber** den Maßstab der gleichen Lastenzuteilung **und verpflichtet die mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragte Finanzverwaltung**, diese Besteuerungsvorgaben in **striktter Legalität** (vgl. BVerfGE 13, 318 [328]) umzusetzen (...)

Zu Ziff. 1 stellt der Kläger fest:

Art. 3 Abs. 1 GG verbietet die Ungleichbehandlung von wesentlich Gleichem und die Gleichbehandlung von wesentlich Ungleichem (BVerfG-Entscheidungen vom 24. April 1991 1 BvR 1341/90, BVerfGE 84, 133, 157 f.; vom 15. Juli 1998 1 BvR 1554/89 u.a., BVerfGE 98, 365, 385). Art. 3 Abs. 1 GG ist jedenfalls dann verletzt, wenn sich ein vernünftiger, sich aus der Natur der Sache ergebender oder sonst einleuchtender Grund für die gesetzliche Differenzierung oder Gleichbehandlung nicht finden lässt (BVerfG-Urteil in BVerfGE 105, 73, BStBl II 2002, 618, unter C. I., m.w.N.). Art. 3 Abs. 1 GG stellt somit als Gebot sowohl an den einfachen Gesetzgeber als auch an die vollziehende Gewalt (die Finanzverwaltung) sowie an die Judikative eine aus dem Grundrecht erwachsene Verpflichtung gegenüber allen Grundrechtsträgern dar.

Zu Ziff. 2 stellt der Kläger fest:

Mit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland 1949 verloren Weimarer Reichsverfassung und Reichsverfassung ihre Gültigkeit, somit auch der o.a. für das Steuerrecht geschaffene Art. 134 der Weimarer Reichsverfassung, **Zitat:**

„Alle Staatsbürger ohne Unterschied tragen im Verhältnis ihrer Mittel zu allen öffentlichen Lasten nach Maßgabe der Gesetze bei.“

Zu Ziff. 3 stellt der Kläger fest:

Die Abgabenordnung 1977 ist mit Blick auf den Art. 5.3.1 GG (Freiheit der Kunst) ein einfaches (allgemeines) Gesetz und ist mangels Gesetzesvorbehalt des Art. 5.3.1 GG unanwendbar, somit ist selbstverständlich auch der § 3.1.1 AO 1977 nicht auf die Einkünfte aus freischaffender künstlerischer Tätigkeit als filmschaffender Künstler des Klägers anwendbar.

Zu Ziff. 4. stellt der Kläger fest:

Nicht der Verfassungsgesetzgeber, sondern (**nur**) der einfache Gesetzgeber hat im Rahmen der gewaltenteilenden Verfassungsordnung per Gesetz die Merkmale des Steuertatbestandes bestimmt, an die das Gesetz, nicht aber das Grundgesetz, die Leistungspflicht eines Steuerpflichtigen knüpft.

Der Kläger erkennt im bisherigen Handeln des Beklagten ihm gegenüber den ausdrücklich diesem weder verfassungsrechtlich noch gesetzlich zustehenden Versuch, einen Steuertatbestand zu behaupten.

Der Kläger fand in der Entscheidung des BVerfG, Az.:1 BvR 232/60; BVerfGE 13, 318, Ehegatten-Arbeitsverhältnisse, folgende die damaligen Bundesfinanzrichter betreffende Rüge:

„Die Entwicklung von Rechtsgrundsätzen gehört zwar auch im Steuerrecht zu den herkömmlichen Aufgaben des Richters, zumal wenn es darum geht, den Steuertatbestand und damit die Steuerpflicht zu begrenzen (vgl. dazu auch die Entscheidung des Bundesverfassungsgericht vom 10. Oktober 1961 -- 2 BvL 1/59). Doch kann es unter dem Verfassungsprinzip des Rechtsstaats bereits bedenklich sein, wenn der Steuertatbestand vom Richter neu geschaffen oder ausgeweitet wird; denn das Steuerrecht wird von der Idee der "primären Entscheidung des Gesetzgebers über die Steuerwürdigkeit bestimmter generell

bezeichneter Sachverhalte" getragen und lebt dementsprechend "aus dem Diktum des Gesetzgebers" (Bühler/Strickrodt, Steuerrecht, 3. Aufl. S. 658).“

„Diese rechtsstaatlichen Bedenken können nicht ohne weiteres durch den Hinweis auf die für Steuerverwaltung und Steuerrechtsprechung an sich legitime wirtschaftliche Betrachtungsweise (§ 1 StAnpG) ausgeräumt werden. Die wirtschaftliche Betrachtungsweise hat ihren Platz dort, wo "ein Steuergesetz zwar bestimmte rechtliche Sachverhalte nennt, dabei aber nicht deren spezielle rechtstechnische Einkleidung, sondern ihre rechtliche Wirkung meint"; an "diese rechtlichen Wirkungen und die dadurch herbeigeführten wirtschaftlichen Ergebnisse im Bereich der Steuerpflichtigen" hat dann die Besteuerung anzuknüpfen. Doch darf die wirtschaftliche Betrachtungsweise nicht "dazu verleiten, die rechtliche Methode durch außerrechtliche Gesichtspunkte und Begriffe aufzulösen" (Bühler/Strickrodt a.a.O. S. 158/159).“

Die zwingende Folge, die das Bundesverfassungsgericht 1961 in seiner Entscheidung (BVerfG Az.:1 BvR 232/60; BVerfGE 13, 318) daraus zog, lautete wie folgt, Zitat:

„Die Frage der Rechtsstaatlichkeit braucht jedoch nicht entschieden zu werden, weil die genannten Rechtsgrundsätze des Bundesfinanzhofs, auf denen die angegriffene Entscheidung beruht, **das Grundgesetz** jedenfalls aus den gleichen Gründen **verletzen** wie § 8 Ziff. 5 GewStG. **Zitatende**

Diese 1961 seitens des BVerfG ergangene Entscheidung lässt zweifellos auch heute noch den gültigen Schluss zu, dass da es den Finanzrichtern untersagt ist, dass ein Steuertatbestand vom Richter neu geschaffen oder ausgeweitet wird, es der vollziehenden Gewalt in Gestalt der Finanzverwaltung ganz sicherlich untersagt ist, andere als aus dem Diktum des Gesetzgebers stammende Steuertatbestände anzunehmen.

Die immer wiederkehrende Behauptung des Beklagten, **Zitat**:

„Der Staat in Gestalt der Finanzverwaltung tritt durch die Besteuerung des Einspruchsführers (Klägers) daher nicht als Grundrechtsträger, sondern vielmehr als Hüter der Grundrechte anderer Grundrechtsträger auf.“

stammt ganz offensichtlich aus einer schlechten Kopie irgendeines Märchenbuches, nicht jedoch lässt sich dieser schein's selbst konstruierte Rechtssatz dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland entnehmen.

Nächstens kann der Kläger nicht erkennen, was der Beklagte mit seinen eigenen Wortschöpfungen bezüglich des sog. Zitiergebotes nach Art. 19.1.2. GG im Hinblick auf das individuelle Freiheitsrecht sowie der wertentscheidenden Grundsatznorm des Grundrechtes des Art. 5.3.1 GG (Freiheit der Kunst) bewiesen haben will.

Das BVerfG hat seine ständige Rechtssprechung mit Blick auf das Zitiergebot wie folgt in seiner gleichlautenden Entscheidung dargelegt, Zitat:

„Das Zitiergebot von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG wendet sich an den nachkonstitutionellen Gesetzgeber, der neue Grundrechtseinschränkungen vornimmt (BVerfGE 2, 121 [122 f.]; 5, 13 [16]; 15, 288 [293]). Es soll ihn veranlassen, solche Eingriffe im Gesetzeswortlaut auszuweisen. Als Formvorschrift bedarf die Norm enger Auslegung, wenn sie nicht zu einer leeren Förmlichkeit erstarren und den die verfassungsmäßige Ordnung konkretisierenden Gesetzgeber in seiner Arbeit unnötig behindern soll. Das Bundesverfassungsgericht hat deshalb entschieden, dass sich Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG weder auf die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) bezieht, die von vornherein nur unter dem Vorbehalt der verfassungsmäßigen Ordnung gewährleistet ist (BVerfGE 10, 89 [99]), noch für Regelungen gilt, die das Grundrecht der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) konkretisieren (BVerfGE 13, 97 [122]). Die Vorschrift des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG gilt also nur für Gesetze, die darauf abzielen, ein Grundrecht über die in ihm selbst angelegten Grenzen (vgl. BVerfGE 7, 377 [404]) hinaus einzuschränken. (BVerfGE 28, 36 – Zitiergebot)“

Ohne näher auf das materielle Steuerrecht einzugehen, bemerkt der Kläger in Richtung des Beklagten, der an dieser Stelle nicht irgendeine Privatperson darstellt, sondern in Gestalt der Finanzverwaltung als Teil der „vollziehende Gewalt“ gemäß Art. 1.3 GG ihn als den Beklagten die Grundrechte als unmittelbar geltendes Recht binden, folgendes weiter an:

Mit dieser Freiheitsverbürgung enthält Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG nach Wortlaut und Sinn zunächst eine objektive, das Verhältnis des Bereiches Kunst zum Staat regelnde wertentscheidende Grundsatznorm. Zugleich gewährleistet die Bestimmung jedem, der in diesem Bereich tätig ist, ein individuelles Freiheitsrecht.

Der Lebensbereich „Kunst“ ist durch die vom Wesen der Kunst geprägten, ihr allein eigenen Strukturmerkmale zu bestimmen. Von ihnen hat die Auslegung des Kunstbegriffs der Verfassung auszugehen. Das Wesentliche der künstlerischen Betätigung ist die freie schöpferische Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen, Erlebnisse des Künstlers durch das Medium einer bestimmten Formensprache zu unmittelbarer Anschauung gebracht werden.

Die Kunstfreiheitsgarantie betrifft in gleicher Weise den „Werkbereich“ und den „Wirkbereich“ des künstlerischen Schaffens. Beide Bereiche bilden eine unlösbare Einheit. Nicht nur die künstlerische Betätigung (Werkbereich), sondern darüber hinaus auch die Darbietung und Verbreitung des Kunstwerks sind sachnotwendig für die Begegnung mit dem Werk als einen ebenfalls kunstspezifischen Vorgang; dieser „Wirkbereich“, in dem der Öffentlichkeit Zugang zu dem Kunstwerk verschafft wird, ist der Boden, auf dem die Freiheitsgarantie des Art. 5 Abs. 3 GG vor allem erwachsen ist.

Allein schon der Rückblick auf das nationalsozialistische Regime und seine Kunstpolitik zeigt, dass die Gewährleistung der individuellen Rechte des Künstlers nicht ausreicht, die Freiheit der Kunst zu sichern. **Ohne eine Erstreckung des personalen Geltungsbereichs der Kunstfreiheitsgarantie auf den Wirkbereich des Kunstwerks würde das Grundrecht weitgehend leer laufen.**

Sinn und Aufgabe des Grundrechts aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG ist es vor allem, die auf der Eigengesetzlichkeit der Kunst beruhenden, von ästhetischen Rücksichten bestimmten Prozesse, Verhaltensweisen und Entscheidungen **von jeglicher Ingerenz (Einmischung) öffentlicher Gewalt freizuhalten.**

Ann. des Klägers: Mit dem Begriff „öffentliche Gewalt“ titulierte das BVerfG zusammenfassend „Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung“. Als unbestritten Teil der „vollziehenden Gewalt“ hat der Beklagte in Gestalt des Finanzamtes Cuxhaven endlich zu begreifen, dass er somit auch Teil der „öffentlichen Gewalt“ ist und deshalb ohne wenn und aber an die Grundrechte sowie im zugrunde liegenden Fall an den „Mephisto-Beschluss“ (**BVerfGE 30, 173 1 BvR 435/68 vom 24. Februar 1971**) des BVerfG gebunden ist.

„Art. 1 Abs. 3 GG kennzeichnet nicht nur grundsätzlich die Bestimmungen des Grundrechtsteiles als unmittelbar geltendes Recht, sondern bringt zugleich den Willen des Verfassungsgebers zum Ausdruck, dass der Einzelne sich der **öffentlichen Gewalt** gegenüber auf diese Normen als auf Grundrechte im Zweifel soll berufen können.“ (**1 BvR 289/56 des Ersten Senats vom 7. Mai 1957**)

Die Art und Weise, in der der Künstler der Wirklichkeit begegnet und die Vorgänge gestaltet, die er in dieser Begegnung erfährt, **darf ihm nicht vorgeschrieben werden**, wenn der künstlerische Schaffensprozess sich frei soll entwickeln können.

Über die „Richtigkeit“ seiner Haltung gegenüber der Wirklichkeit kann nur der Künstler selbst entscheiden. Insoweit bedeutet die Kunstfreiheitsgarantie **das Verbot**, auf **Methoden**, Inhalte und Tendenzen der künstlerischen Tätigkeit **einzuwirken**, insbesondere den **künstlerischen Gestaltungsraum einzuengen**, oder **allgemein verbindliche Regeln für diesen Schaffensprozess vorzuschreiben**.

Die Kunst ist in ihrer Eigenständigkeit und Eigengesetzlichkeit durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG **vorbehaltlos gewährleistet**. Versuche, die Kunstfreiheitsgarantie durch wertende Einengung des Kunstbegriffes, durch erweiternde Auslegung oder Analogie auf Grund der Schrankenregelung anderer Verfassungsbestimmungen einzuschränken, **müssen angesichts der klaren Vorschrift des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG erfolglos bleiben**.

Unanwendbar ist insbesondere, wie auch der BGH mit Recht annimmt, Art. 5 Abs. 2 GG, der die Grundrechte aus Art. 5 Abs. 1 GG beschränkt. Die systematische Trennung der Gewährleistungsbereiche in Art. 5 GG weist den Abs. 3 dieser Bestimmung gegenüber Abs. 1 als „lex specialis“ aus und verbietet es deshalb, die Schranken des Abs. 2 auch auf die in Abs. 3 genannten Bereiche anzuwenden.

Ann. des Klägers: So wie in dem „Mephisto-Beschluss“ das Bundesverfassungsgericht folgerichtig die Vorbehaltlosigkeit des Art. 5.3.1 GG insbesondere im Fall der Kunst 1971 herausgestellt hat, ist es für die Kläger denn auch ein unerträglicher Zustand:

- *Sich von unkundigen sowie unzuständigen Finanzbeamten vorschreiben zu lassen, unter welchen Bedingungen und mit welchen „Werkzeugen“ an welchen Orten (geografisch) und zu welchen Zeiten (Datum, Wochen-, Sonn- und / oder Feiertage) sie welche Filmbilder / Filmsequenzen zu welchem Filmwerk wann drehen dürfen und wann nicht !*

Das beschreibt der“ Mephisto-Beschluss“ als „die Ingerenz (Einmischung) öffentlicher Gewalt“ in das vorbehaltlose / schrankenlose Grundrecht der Kunstfreiheit und ist unzulässig!

- *Sich von unkundigen sowie unzuständigen Finanzbeamten vorschreiben lassen zu sollen, was (Objekt) die Kläger als „ ihr persönliches Künstler-Atelier“ an welchem geografischen Ort benutzten, in dem sie ihre filmischen Ideen geistig in erste filmische Bilder formulieren, um daraufhin ihre eigenen Drehbücher ihrer eigenen Filmwerke geschrieben zu haben und zu schreiben.*

Das beschreibt der“ Mephisto-Beschluss“ als „die Ingerenz (Einmischung) öffentlicher Gewalt“ in das vorbehaltlose / schrankenlose Grundrecht der Kunstfreiheit und ist unzulässig!

- *Sich von unkundigen sowie unzuständigen Finanzbeamten vorschreiben zu lassen, ob und wann sie mit welcher technischen Ausrüstung das Element „Wasser“ oder aber auch das Element „Luft“ aufsuchen dürfen, also vorgeschrieben bekommen, auch eigene Filmwerke über „Wasserthemen“ realisieren und produzieren zu dürfen, jedoch vom Wasser aus unter welchen Bedingungen und mit was für „eigenem“ Equipment auch immer (Atelier-, Arbeits- und Forschungsschiff) dürfen nicht realisiert und produziert werden, denn die Anerkennung des dazu zwingend notwendigen „Arbeits- und Forschungsschiffes“ als „Künstler-Atelier“ wird im Rahmen des Betriebsausgabenabzuges i.S.v. § 4 EStG schlicht versagt bzw. willkürlich betrachtet.*

Das beschreibt der“ Mephisto-Beschluss“ als „die Ingerenz (Einmischung) öffentlicher Gewalt“ in das vorbehaltlose / schrankenlose Grundrecht der Kunstfreiheit und ist unzulässig!

Der Kläger erkennt hier das ausdrücklich im Hinblick auf die notwendige Freiheit der Kunst erklärte Ziel sowohl der damaligen Väter des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland als auch das der Verfassungsrichter, die 1971 nicht ohne Grund den Mephisto-Beschluss was die Betrachtung des Art. 5.3.1 GG anbelangt, ausdrücklich unter den Titel „Freiheit der Kunst“ gestellt haben. Ebenso erkennt der Kläger warum das Bundesverwaltungsgericht in seinem so genannten „Sünderinnen-Urteil“ (BVerwG I C 14/53 vom 21. Dezember 1954) wie folgt seine Entscheidung damals begründet hat, Zitat:

(...) da Art. 5 Abs. 3 GG seinem Wortlaut nach die Freiheit der Kunst ohne Einschränkungen gewährleistet, bedarf jede Auslegung, die die nach dem Wortlaut unbegrenzt gewährleistete Freiheit beschränkt, der sicheren Rechtsgrundlage. "Zu vermuten ist die Freiheit, nachzuweisen die Unfreiheit" (Kitzinger a.a.O. S. 450). (...)

Erst recht kann ein solcher Wille dem Grundgesetzgeber nicht unterstellt werden; denn das Grundgesetz bezweckt in seinem grundrechtlichen Teil gerade auch den Schutz des einzelnen vor einer übermäßigen Ausdehnung der Staatsgewalt.

Eine Beschränkung der durch das Grundgesetz gewährleisteten Freiheitsrechte kann deshalb nur insoweit für zulässig gehalten werden, als es der Grundgesetzgeber ausdrücklich bestimmt hat. Weitergehend als die Weimarer Verfassung bindet das Grundgesetz in Art. 1 Abs. 3 Gesetzgebung und Verwaltung an die institutionelle Garantie der Grundrechte. Nach Art. 19 Abs. 1 GG kann ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes nur eingeschränkt werden, soweit dieses im Grundgesetz selbst vorgesehen ist.

Es würde dem Sinn der Art. 1 Abs. 3 und 19 Abs. 1 GG widersprechen, eine solche Einschränkung im Wege der Auslegung nachzuholen. Zitatende „Sünderinnen-Urteil“

denn jeder den Kläger im Bezug auf sein aktives künstlerisches Schaffen im so genannten „Werkbereich“, seinem grundgesetzlich geschützten Schutzbereich also, durch den Beklagten „regelnde Eingriff“ wie dem sich Auseinandersetzen mit Betriebsmitteln im allgemeinen sowie ins besondere mit dem „Atelier-, Arbeits- und Forschungsschiff, stellt nicht nur abstrakt einen belastenden Verwaltungsakt dar, sondern beschränkt den Kläger ausdrücklich in seinem individuellen Freiheitsrecht aus Art. 5.3.1 GG.

Das BVerfG führte schließlich in seinem „Mephisto-Beschluss“ von 1971 weiter aus:

Zu berücksichtigen ist ferner, dass für den Verfassungsgeber auf Grund der Erfahrungen aus der Zeit des NS-Regimes, das Kunst und Künstler in die völlige Abhängigkeit politisch-ideologischer Zielsetzungen versetzt oder zum Verstummen gebracht hatte, begründeter Anlass bestand, die Eigenständigkeit und Eigengesetzlichkeit des Sachbereichs „Kunst“ besonders zu garantieren.

Anm. des Klägers: Auch im zugrunde liegenden Einkommensteuerverfahren, das bisher nur den Zeitraum bis 1998 umfasste, ist der Kläger inzwischen bewusst zum Verstummen gebracht worden. Geprägt ist das Einkommensteuerverfahren gewesen von folgenden bezugten Äußerungen und Handlungsweisen inkompetenter Cuxhavener Finanzbeamter:

- Im Rahmen der ersten Betriebsprüfung 1996 äußerte sich die damalige Betriebsprüferin Biester (FA Cuxhaven) sowohl gegenüber dem StB H.-G. Hermann, Buxtehude als auch gegenüber dem Kläger, am 24.06.1996, **Zitat:** „**das Schiff kriegen sie hier nicht durch, das habe ich bereits mit der Rechtsbehelfsstelle im Hause so abgestimmt**“.
- am 16.02.2002 äußerte sich ORR Poeschel als Vertreter des FA Cuxhaven im Finanzgericht in Hannover gegenüber dem Kläger und dessen Anwalt Bernd Heinke, **dass er, ORR Poeschel, auch rechtswidrig zustande gekommene Steuern beitreiben werde.**
- Am 17.10.2002 fand an Amtsstelle im Finanzamt Cuxhaven im Büro des Betriebsstellenprüfungsleiters Kückens eine nach den gesetzlichen Vorschriften der AO vorgesehene Schlussbesprechung im Beisein der dem ORR Poeschel weisungsgebundenen Betriebsprüfer Lühs und Betriebsprüfungsstellenleiters Kückens statt. Im Beisein der Zeugen StB H.-G. Hermann und RA B. Heinke sowie des Klägers **warf der Finanzbeamte Kückens die seitens des Klägers als Beweismittel darreichen zu sollenden und zu wollenden betrieblichen Unterlagen in hohem Bogen auf den Bürofußboden, anstatt sie zur Kenntnis zu nehmen.**

Andererseits ist das Freiheitsrecht nicht schrankenlos gewährt. Die Freiheitsverbürgung in Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG geht wie alle Grundrechte vom Menschenbild des Grundgesetzes aus, d. h. vom Menschen als eigenverantwortlicher Persönlichkeit, die sich innerhalb der sozialen Gemeinschaft frei entfaltet (BVerfGE 4, 7 [15, 16] = NJW 1954, 1235; BVerfGE 7, 198 [205] = NJW 1958, 257; BVerfGE 24, 119 [144] = NJW 1968, 2233; BVerfGE 27, 1 [7] = NJW 1969, 1707).

Jedoch kommt der Vorbehaltlosigkeit des Grundrechts die Bedeutung zu, dass die Grenzen der Kunstfreiheitsgarantie nur von der Verfassung selbst zu bestimmen sind.

Da die Kunstfreiheit **keinen** Vorbehalt für den einfachen Gesetzgeber enthält, **darf sie weder durch die allgemeine Rechtsordnung noch durch eine unbestimmte Klausel relativiert werden**, welche ohne verfassungsrechtlichen Ansatzpunkt und ohne ausreichende rechtsstaatliche Sicherung auf eine Gefährdung der für den Bestand der staatlichen Gemeinschaft notwendigen Güter abhebt.

Vielmehr ist ein im Rahmen der Kunstfreiheitsgarantie zu berücksichtigender Konflikt nach Maßgabe der grundgesetzlichen Wertordnung und unter Berücksichtigung der Einheit dieses grundlegenden Wertsystems durch Verfassungsauslegung zu lösen. **Zitatende „Mephisto-Beschluss“ BVerfG 1971**

Zusammenfassend stellt der Kläger fest, dass sowohl der Beklagte spätestens seit der schriftlichen Weisung der OFD vom 23.10.1996 (Anlage B) als auch das nds. Finanzgericht sowie schließlich auch der BFH unbestritten von der Künstlereigenschaft des Klägers sowie dessen hier mittätiger Ehefrau (Künstlerehepaar) ausgehen.

Sowohl der Kläger als auch dessen ihm mithelfende Ehefrau genießen uneingeschränkt den Grundrechtsschutz des Art. 5.3 GG (Freiheit der Kunst), der keine Staatszielbestimmung darstellt, sondern Legislative, Exekutive und Judikative gemäß Art. 1.3 GG an die Grundrechte als unmittelbar geltendes Recht (subjektives Recht und somit einklagbar) bindet.

Das Grundrecht aus Art. 5.3 GG besitzt keinen einfachen (allgemeinen) Gesetzesvorbehalt.

Eine Steuerpflicht in Deutschland wird seit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes 1949 längstens nicht mehr aus der Verfassung abgeleitet. Eine Steuerpflicht ergibt sich daher nur noch aus den einfachen (allgemeinen) Steuergesetzen wie der AO 1977, dem EStG und dem UStG.

Das bundesdeutsche Einkommensteuergesetz (EStG) sowie das Umsatzsteuergesetz (UStG) und die Abgabenordnung (AO 1977) sind einfache (allgemeine) Gesetze und besitzen keinen so genannten Artikelvorbehalt hinsichtlich Art. 5. 3 1.GG.

So sind denn alle seit 1989 bis über den heutigen Tag hinaus gegen den Kläger und dessen Ehefrau im Hinblick auf die verfassungswidrige Besteuerung der Einkünfte aus der anerkannten freiberuflichen künstlerischen Tätigkeit als filmschaffender Künstler entsprechend dem Grundrecht aus Art. 5.3.1 GG (Freiheit der Kunst) ergangenen Einkommen- und Umsatzsteuerbescheide / Änderungsbescheide / Pfändungs- und Einziehungsverfügungen sowie sonstige Zwangsmaßnahmen aus der Abgabenordnung (AO 1977) bis hin zum Begehren der Zwangsversteigerung des Grundstückes / Einfamilienhauses sowie dem Eintragenlassen so genannter Zwangshypotheken in das Grundbuch beim Grundbuchamt des AG Otterndorf und der Versuch, eine Zwangssicherungshypothek auf das „Atelier-, Arbeits- und Forschungsschiff“ beim Seeschiffsregister des AG Cuxhaven zugunsten des Landes Niedersachsen eintragen zu lassen, weil unmittelbar in den grundgesetzlichen Schutzbereich „Werk- und Wirkbereich“ eingreifend, i. S. v. § 125 Abs. 1 AO 1977 nichtig, weil offenkundig verfassungswidrig und daher wegen Nichtigkeit aufzuheben.

Das fortgesetzte und längst wissentliche verfassungswidrige Verhalten der o. a. angeführten Hoheitsträger hat bereits zur Vernichtung der bürgerlichen Existenz der Kläger geführt.

Weiterer Beweis für die These, dass ein verfassungswidriger konkreter Eingriff in die persönliche grundrechtsgeschützte Position des Klägers als Künstler aus seinem Grundrecht Art. 5.3.1 GG vorliegt, wird das Schreiben der Bundesbeauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, datiert vom 28.11.2003, vorgelegt.

Aus diesem Schreiben geht bereits hervor, dass selbst bei der Beauftragten der Bundesregierung Bedenken hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der Kläger betreffenden fiskalischen Eingriffe bestehen. Denn sie formuliert dort ausdrücklich, Zitat:

(...) Der einzige Anknüpfungspunkt, den ich außerhalb des eigentlichen Verwaltungsverfahrens sehe, ergibt sich aus dem Verfassungsrecht. Nach ihrem Sachvortrag erscheint es nicht völlig abwegig, der Frage nachzugehen, ob die Maßnahmen der Finanzbehörden in ihrem Fall einen Eingriff in die nach Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes verbürgte Freiheit der Kunst darstellen könnten. Zitatende (Anlage B17)

Es ist für den Kläger nicht nachvollziehbar, dass die Repräsentanten des Deutschen Volkes entgegen Art. 1.3. GG absichtlich Grundrechte der Bevölkerung missachten.

Das Gesamtverhalten des Beklagten gegenüber des Klägers und dessen Ehefrau spiegelt sich schließlich in seiner ganzen Tragweite im Aufsatz von Prof. Dr. Paul Kirchhof, Bundesverfassungsrichter a D. mit dem Titel „**Der Verfassungsauftrag zur Erneuerung des Steuerrechts**“ wieder. Der Kläger hat zur Erhellung dessen, hier die Kernsätze dieses brisanten Aufsatzes zusammengefasst:

1. Die Grundrechte schützen den Berechtigten gegenüber der Steuerhoheit in gleicher Weise wie gegenüber jeder anderen Ausübung von Hoheitsbefugnissen. (**Art. 1.3 GG i. V. m. 20.3. GG**)
2. Der Rechtsgedanke scheint im Steuerrecht verloren gegangen zu sein.
3. Im Steueralltag redet der Finanzbeamte mit dem Steuerpflichtigen weniger über das Gesetz, sondern mehr über seine dienstlichen Anweisungen, über Richtlinien und Erlasse.
4. Er kennt das Gesetz vielfach nicht.
5. Es interessiert ihn (**Anm. des Klägers**: den Finanzbeamten in Gestalt des Beklagten) auch nicht, er vollzieht seine dienstlichen Weisungen.

6. Insoweit müssen wir auch im Steuerrecht diesen Rechtsstaat wieder elementar neu errichten.

(Quelle: „Der Verfassungsauftrag zur Erneuerung des Steuerrechts“, Aufsatz des Prof. Dr. Paul Kirchhof, Bundesverfassungsrichter a. D., veröffentlicht in Akademie-Journal 2/2002)

Ähnlich dramatisch klingen die Worte des ehemaligen Bundesinnenministers und Rechtsanwaltes Gerhard Baum:

Es wird Zeit, dass wir endlich für unsere eigenen Grundrechte auf die Straße gehen. Und es ist ja geradezu absurd, wenn wir von einbürgerungswilligen Menschen einerseits zu Recht Verfassungstreue verlangen und auf der anderen Seite geradezu **systematische Verfassungsverletzung auf Seiten der Staatsorgane sehen.**

(Interview "10 Jahre Grundrechte-Report" „Wir sind weit über Orwell hinaus“ 14.06.2006, RA Gerhard Baum, Köln)

1957 erklärte das BVerfG in seiner als „Splitting-Urteil“ bekannt gewordenen Entscheidung gegen das erklärte Votum des damaligen Bundesfinanzministers den § 26 EStG (Ehegattenbesteuerung) für verfassungswidrig und somit gänzlich nichtig, weil unvereinbar mit dem Grundrecht aus Art. 6.1 GG (Freiheitsrecht).

Ebenso richtete sich der Beschluss des BVerfG (1 BvR 289/56 v. 7. Mai 1957 (Haushaltsbesteuerung) gegen verfassungswidrige Einkommensteuerbescheide im Sinne des angewandten § 26 EStG der Finanzbehörden im Hinblick auf Art. 6.1 GG.

1971 erklärte das BVerfG in der so genannten Rundfunkentscheidung (2 BvF 1/68, 2 BvR 702/68 v. 18.05.71) § 2.3.2 UStG ebenfalls gegen die ausdrücklich anders lautenden Vorstellungen des damaligen Bundesfinanzministers für mit dem Grundgesetz unvereinbar und somit für nichtig.

Was wollen die Kläger damit aufzeigen? Sie wollen damit aufzeigen, dass es aufgrund der aus so genanntem vorkonstitutionellen Recht erwachsenen heutigen Steuergesetze auch der heutige § 18.1.1 EStG, vormals Reichseinkommensteuergesetz, diesem vorkonstitutionellen Recht gleichlautend entnommen worden ist ohne ihn inhaltlich mit dem Art. 5.3.1 GG (Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei) grundgesetzlich zu konfigurieren, obwohl gerade dieses Grundrecht als spezielles (individuelles) Freiheitsrecht (lex specialis) vorbehaltlos / schrankenlos zu gewähren ist.

Weder das EStG noch die Abgabenordnung weisen denn auch einen so genannten Artikelvorbehalt hinsichtlich des Art. 5.3.1 GG aus, trotzdem greifen sowohl das EStG mit seinen §§ 1 (Steuerpflicht), 2 (Umfang der Besteuerung), 4 (Gewinnbegriff im Allgemeinen), 12 (nicht abzugsfähige Ausgaben) und 18.1.1 (Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit. [2] Zu der freiberuflichen Tätigkeit gehören die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit...) als auch die AO, diese mit den §§ 5 (Ermessen), 88 (Untersuchungsgrundsatz), 162 (Schätzung) und 199 (Prüfungsgrundsätze) unmittelbar sowohl in den grundgesetzlich vorbehaltlos / schrankenlos geschützten „Werk- als auch Wirkbereich“, beide sind untrennbar mit einander verbunden und von jeglicher Ingerenz (Einnischung) öffentlicher Gewalt freizuhalten, des freischaffenden Künstlers ein.

Das der Kläger bis über den heutigen Tag hinaus überziehende vernichtende Besteuerungsverfahren hat im Laufe der vergangenen streitbefangenen Jahre die Verfassungswidrigkeit überhaupt erst erkennen lassen, weil aufgrund des immer gleichen zugrunde liegenden Sachverhaltes sich mehr und mehr manifestiert hat, dass es dem Beklagten bis über den heutigen Tag hinaus an einer verfassungsrechtlichen wie grundgesetzlichen Ermächtigungsgründe zum Erlass von Verwaltungsakten, Steuerbescheide sind Verwaltungsakte, mangelt, was die positiven Einkünfte aus der freischaffenden Tätigkeit des Klägers als anerkannter Künstler anbelangt.

Die dem einzelnen Finanzbeamten übertragenen gesetzlichen Eingriffsbefugnisse aus der Abgabenordnung sowie dem EStG und UStG haben im zugrunde liegenden Sachverhalt dazu geführt, die Kläger hinsichtlich ihrer erzielten positiven Einkünfte aus ihrer freischaffenden Tätigkeit als anerkannte Künstler zu besteuern, obwohl sie damit im Hinblick auf die ausdrücklich vorbehaltlos / schrankenlos grundgesetzlich verbürgte Freiheit der Kunst eingegriffen haben und das sowohl als auch in den grundgesetzlich tabuisierten „Werk- und Wirkbereich“.

Eingegriffen haben, indem zuvörderst das dem Kläger in mehrfacher Hinsicht im Werkbereich dienende „Arbeits- und Forschungsschiff“ und / oder „Atelierschiff“ nachträglich im Rahmen von Betriebsprüfung sowie Schätzung dem so genannten Betriebsausgabenabzug entzogen wurde. Gleiches geschah dann im Hinblick auf

alle weiteren in Rede stehenden so genannten Betriebsausgaben, die jedoch allesamt dem „Werkbereich“ eines jeden freischaffenden Künstlers, so auch dem Kläger zuzuordnen sind.

Die bis heute dargelegte Auffassung des Beklagten, dass basierend auf dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 3.1 GG aufgrund dessen alle Steuerbürger einer gleichmäßigen Besteuerung nach dem Leistungsprinzip zu unterziehen sind, ist im Hinblick auf die Schutzfunktion des speziellen (individuellen) Freiheitsrechtes des Art. 5.3.1 GG mindestens im Hinblick auf die grundgesetzlich verbürgte Freiheit der Kunst rechtlich schlicht abwegig.

In seiner so genannten „Mephisto-Entscheidung“ hat denn auch das BVerfG 1971 zu recht erklärend weiter ausgeführt:

„Die Art und Weise, in der der Künstler der Wirklichkeit begegnet und die Vorgänge gestaltet, die er in dieser Begegnung erfährt, darf ihm nicht vorgeschrieben werden, wenn der künstlerische Schaffensprozess sich frei soll entwickeln können.“

Gerade das im zugrunde liegenden Sachverhalt nicht einmal ermessensfehlerhaft sein sollende nachträgliche Verweigerhaben des 100% Betriebsausgabenabzuges seitens des Beklagten / nds. Finanzgerichtes lässt die unabdingbar notwendige Schutzfunktion des Grundrechtes sowie individuellen Freiheitsrechtes aus Art. 5.3.1 (Freiheit der Kunst) erkennen.

Das Besteuern der positiven Einkünfte aus freischaffender künstlerischer Tätigkeit auf der einen Seite sowie das in das Ermessen gelegte Tun und Lassen eines Finanzbeamten gemäß der §§ 88 und 199 AO i.V.m. §§ 1, 2, 4 und 12 EStG zu handeln, stellt das nicht per Heranziehen des Gleichheitsgrundsatzes gem. Art.3.1 GG (nur allgemeines Gleichheitsrecht / lex generalis) rechtswidrige, weil verfassungswidrig, Eingreifen sowohl in den ausdrücklich unlösbaren Schutzbereich von „Werk- als auch Wirkbereich“ der Kläger dar.

Sämtliche Kosten, die die Kläger in ihrem ganz persönlichen „Werkbereich“ i.S.v. Art. 5.3.1 GG aufwenden müssen, um am Ende einen sowohl ihren als auch anderen künstlerischen Ansprüchen genügenden Film welchen Inhaltes auch immer kreiert und realisiert zu haben, sind unzweifelhaft dem grundrechtlich tabuisierten „Werkbereich“ zuzuordnen, ansonsten würde das Grundrecht als spezielles (individuelles) Freiheitsrecht in seiner Schutzwirkung „leer laufen“.

In dem Moment, als an dieser Stelle das der Beklagte die Betriebsausgaben nach den für die Finanzverwaltung aufgestellten allgemeinen steuergesetzlichen Bestimmungen der AO sowie des EStG als auch UStG begonnen hat ausschließlich „pro fiskalisch“ zu betrachten und ihren Abzug nachträglich gänzlich zu verweigern und zu privatisieren bzw. willkürlich mit einer beliebigen Prozentzahl schätzungsweise zu belegen, um so das Ertragsergebnis und mithin das ziehen zu wollende Steuervolumen zu maximieren, schreibt ein x-beliebiger Finanzbeamter den Klägern vor, was sie im Rahmen seines nur und eben ausschließlich pro fiskalischen Betrachtungswinkels in ihrem grundgesetzlich ausdrücklich vor staatlichen Eingriffen besonders geschützten „Werkbereich“ tun und lassen dürfen.

Freischaffende Künstler erzielen in der Regel keine so genannten regelmäßigen Einnahmen, insbesondere dann nicht, wenn sie sich ganz in ihren Werkbereich zurückziehen oder zurückziehen müssen, um zunächst einmal die Grundlage für das Erzielen von einer oder auch fortlaufenden Einnahmen durch das Schaffen eines oder auch mehrerer Werke zu gewährleisten. Was der freischaffende Künstler nun unter welchen Bedingungen und mit welchem möglicherweise in keinem Verhältnis zum späteren eventuellen Ertrag stehenden personellen, materiellen sowie finanziellen Aufwand in seinem grundgesetzlich geschützten „Werkbereich“ auch immer wo treibt, ist auch einem Finanzbeamten sowohl gegenwärtig als auch nachträglich unzugänglich.

Ob der freischaffende Künstler sich ein schwimmendes, fliegendes oder sonst wie gebräuchliches Atelier zu eigen macht, ob ein, zwei oder x Ateliers und wo auch immer auf diesem Planeten sein eigen nennt, mietet oder mit einer kreativen Gegenleistung honoriert, bleibt einzig und allein dem Künstler und dessen finanziellen Möglichkeiten überlassen.

Wann und unter welchen Rahmenbedingungen er seine Werke in welchem Tempo schafft, auch das bleibt ihm überlassen. Ob er sich, wie es die Kläger getan haben, zunächst ein Szenenarchiv anlegen und / oder sofort die jeweilige Vollendung eines Werkes realisieren, bleibt einzig und allein dem Künstler überlassen.

Wie der zugrunde liegende Sachverhalt der Kläger auch diesbezüglich beweist, kommt es nämlich aufgrund der ausgesprochenen Begehrlichkeit des Beklagten, das dokumentiert ist im erklärten Satz, der sich denn auch wie ein roter Faden durch das gesamte Besteuerungsverfahren zieht, der Betriebsprüferin Biester, FA Cuxhaven:

„das Schiff kriegen sie hier nicht durch, das ist mit der Rechtsbehelfsstelle im Hause bereits abgestimmt“

im Verlauf des Besteuerungsverfahrens der Kläger sowohl zur so genannten selbst seitens der ständigen BFH-Rechtsprechung k.o.-Besteuerung als auch zur Existenzvernichtung aufgrund willkürlichem Vorschreiben von abzugsfähigen und nicht anerkannt werdenden Betriebsmitteln / -ausgaben, was unmittelbaren Einfluss auf die per Art. 5.3.1 GG verbürgte Kunstfreiheitsgarantie hat.

So steht denn auch im Mephisto-Beschluss des BVerfG weiter verbindlich nachzulesen:

Sinn und Aufgabe des Grundrechts aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG ist es vor allem, die auf der Eigengesetzlichkeit der Kunst beruhenden, von ästhetischen Rücksichten bestimmten Prozesse, Verhaltensweisen und Entscheidungen von jeglicher Ingerenz öffentlicher Gewalt freizuhalten. Die Art und Weise, in der der Künstler der Wirklichkeit begegnet und die Vorgänge gestaltet, die er in dieser Begegnung erfährt, darf ihm nicht vorgeschrieben werden, wenn der künstlerische Schaffensprozess sich frei soll entwickeln können. Über die "Richtigkeit" seiner Haltung gegenüber der Wirklichkeit kann nur der Künstler selbst entscheiden. Insoweit bedeutet die Kunstfreiheitsgarantie das Verbot, auf Methoden, Inhalte und Tendenzen der künstlerischen Tätigkeit einzuwirken, insbesondere den künstlerischen Gestaltungsraum einzuengen, oder allgemein verbindliche Regeln für diesen Schaffensprozess vorzuschreiben. (BVerfG, Mephisto-Beschluss v. 24.02.1971 - 1 BvR 435/68; (Freiheit der Kunst)

Mit dem scheinbar im Ermessen des Beklagten liegenden Betriebsausgabenabzug hebt die Finanzverwaltung exakt an dieser Stelle die grundgesetzlich verbürgte Kunstfreiheitsgarantie aus, denn es wird auf diese Weise verbotenerweise Einfluss sowohl auf die (Herstellungs-) Methoden als auch die Inhalte der Filmwerke der Kläger genommen.

Mit Hilfe des beliebigen rückwirkenden Versagens des Betriebsausgabenabzuges werden die Kläger subtil gezwungen, sich diejenigen Betriebsmittel, die aus ihrer persönlichen Sicht sie und niemand anders sonst für notwendig erachten, nur dann anzuschaffen, wenn sie in das ausschließlich von pro fiskalischem Ermessen geprägte Gedankengut eines Cuxhavener Finanzbeamten passen, der dann je nach „fiskalischer Wetterlage“ und dem innerdienstlichen „Beutedruck“ mal eben die Steuereinnahmen des Beklagten punktuell im Rahmen von „erkenne ich nicht an; das kriegen sie hier nicht durch; sie können ja klagen“ zu erhöhen, um dann dieses Jahr so und nächstes Jahr wieder anders zu entscheiden.

Den o. a. Einspruchsentscheidungen des Beklagten sowie allen anderen bisher im Besteuerungsverfahren 18/126/02917 erlassenen Verwaltungsakte mangelt es fortwährend an der substantiierten Darlegung der diesbezüglichen verfassungsrechtlichen wie gesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen als Voraussetzung zwecks Erlass derselben gegen den Kläger was das Besteuern der positiven Einkünfte aus der freischaffenden künstlerischen Tätigkeit als filmschaffender Künstler angeht.

Hat das BVerfG in seiner „Mephisto-Entscheidung“ noch wie folgt argumentiert:

Zu berücksichtigen ist ferner, dass für den Verfassungsgeber auf Grund der Erfahrungen aus der Zeit des NS-Regimes, das Kunst und Künstler in die völlige Abhängigkeit politisch-ideologischer Zielsetzungen versetzt oder zum Verstummen gebracht hatte, begründeter Anlass bestand, die Eigenständigkeit und Eigengesetzlichkeit des Sachbereichs Kunst besonders zu garantieren.

So haben die rechtswidrigen Besteuerungsverfahren was das Besteuern der positiven Einkünfte der Kläger aus deren freischaffender künstlerischen Tätigkeit als Filmemacher inzwischen dazu geführt, dass sie zwar nicht in die Abhängigkeit von politisch-ideologischen Zielsetzungen geraten sind, dafür aber gänzlich was ihr künstlerisches Schaffen (das Realisieren ihrer filmischen Projekte) angeht, seit dem Jahr 2002 inzwischen gänzlich zum Verstummen gebracht worden sind.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts liegt der Sinn des Art. 3 Abs. 1 GG "zu einem wesentlichen Teil darin, dass nicht alle tatsächlichen Verschiedenheiten zu unterschiedlicher Behandlung im Recht führen dürfen, sondern nur solche tatsächliche Ungleichheiten, denen aus Erwägungen der Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit auch für das Recht unterscheidende Bedeutung zukommt. Dies zu entscheiden ist in erster Linie Sache des Gesetzgebers" (BVerfGE 3, 225 [240]).

Das Ermessen des Gesetzgebers findet jedoch seine Grenze nicht nur im Willkürverbot und in den "Konkretisierungen" des allgemeinen Gleichheitssatzes (insbesondere Art. 3 Abs. 2 und 3 GG), sondern auch in sonstigen Grundsatznormen, in denen für bestimmte Bereiche der Rechts- und Sozialordnung

Wertentscheidungen des Verfassungsgebers ausgedrückt sind. Kommen solche Grundsatznormen in Betracht, so ist eine Bestimmung zunächst darauf zu prüfen ob sie mit ihnen vereinbar ist; wird das verneint, dann ist für eine Prüfung unter dem Gesichtspunkt des allgemeinen Gleichheitssatzes (Art. 3 Abs. 1 GG) kein Raum mehr. Daher hat das Finanzgericht München zutreffend Art. 3 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 1 GG als besondere Prüfungsmaßstäbe bezeichnet. Da § 26 EStG 1951 an den Tatbestand der "Ehe" anknüpft, ist seine Verfassungsmäßigkeit in erster Linie an Art. 6 Abs. 1 GG zu messen. (1 BvL 4/54, 17. Januar 1957 BVerfG)

Weiter heißt es dann in dieser als „Spitting-Urteil“ bekannt gewordenen Entscheidung:

Art. 6 Abs. 1 GG ist eine wertentscheidende Grundsatznorm. Er stellt Ehe und Familie als die Keimzelle jeder menschlichen Gemeinschaft, deren Bedeutung mit keiner anderen menschlichen Bindung verglichen werden kann, unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung.

Analog dazu heißt es denn auch im Mephisto-Beschluss des BVerfG im Jahre 1971:

Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG ist eine das Verhältnis des Bereiches Kunst zum Staat regelnde wertentscheidende Grundsatznorm.

Das „Splitting-Urteil“ lautet weiter:

Es handelt sich dabei zunächst um eine Bestimmung im Sinne der klassischen Grundrechte, die angesichts der Erfahrungen in der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft dem Schutz der spezifischen Privatsphäre von Ehe und Familie vor äußerem Zwang durch den Staat dienen soll. In Abkehr von der Allstaatlichkeit des Nationalsozialismus bekennt sich das Grundgesetz auch für diesen Lebensbereich zur Eigenständigkeit und Selbstverantwortlichkeit des Menschen.

Im „Mephisto-Beschluss“ führt das BVerfG 1971 dahingehend weiter aus:

„Sie gewährt zugleich ein individuelles Freiheitsrecht“

Allein schon der Rückblick auf das nationalsozialistische Regime und seine Kunstpolitik zeigt, dass die Gewährleistung der individuellen Rechte des Künstlers nicht ausreicht, die Freiheit der Kunst zu sichern. Ohne eine Erstreckung des personalen Geltungsbereichs der Kunstfreiheitsgarantie auf den Wirkbereich des Kunstwerks würde das Grundrecht weitgehend leer laufen.

Dies ist auch für die Auslegung des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG von Bedeutung: Weder darf die Kunstfreiheitsgarantie durch wertende Einengung des Kunstbegriffs noch durch erweiternde Auslegung oder Analogie aufgrund der Schrankenregelung anderer Verfassungsbestimmungen eingeschränkt werden.

Sinn und Aufgabe des Grundrechts aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG ist es vor allem, die auf der Eigengesetzlichkeit der Kunst beruhenden, von ästhetischen Rücksichten bestimmten Prozesse, Verhaltensweisen und Entscheidungen von jeglicher Ingerenz (Einmischung) öffentlicher Gewalt freizuhalten.

Heißt es im „Splitting-Urteil“ dann weiter:

Die rechtliche Wirkung des Art. 6 Abs. 1 GG erschöpft sich jedoch nicht in diese Funktionen. Wie eine ganze Reihe von Verfassungsnormen - insbesondere solche, die das Verhältnis des Bürgers zum Staat bestimmen oder das Gemeinschaftsleben regeln - erfüllt Art. 6 Abs. 1 GG mehrere Funktionen, die miteinander verbunden sind und ineinander übergehen. Aufgabe der Verfassungsrechtsprechung ist es, die verschiedenen Funktionen einer Verfassungsnorm, insbesondere eines Grundrechts, zu erschließen. Dabei ist derjenigen Auslegung der Vorzug zu geben, "die die juristische Wirkungskraft der betreffenden Norm am stärksten entfaltet" (Thoma).

So lautet es dann im „Mephisto-Beschluss“ weiter:

Sinn und Aufgabe des Grundrechts aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG ist es vor allem, die auf der Eigengesetzlichkeit der Kunst beruhenden, von ästhetischen Rücksichten bestimmten Prozesse, Verhaltensweisen und Entscheidungen von jeglicher Ingerenz öffentlicher Gewalt freizuhalten. Die Art und Weise, in der der Künstler

der Wirklichkeit begegnet und die Vorgänge gestaltet, die er in dieser Begegnung erfährt, darf ihm nicht vorgeschrieben werden, wenn der künstlerische Schaffensprozess sich frei soll entwickeln können. Über die "Richtigkeit" seiner Haltung gegenüber der Wirklichkeit kann nur der Künstler selbst entscheiden. Insoweit bedeutet die Kunstfreiheitsgarantie das Verbot, auf Methoden, Inhalte und Tendenzen der künstlerischen Tätigkeit einzuwirken, insbesondere den künstlerischen Gestaltungsraum einzuengen, oder allgemein verbindliche Regeln für diesen Schaffensprozess vorzuschreiben.

Das „Splitting-Urteil“ führt weiter aus:

Art. 6 Abs. 1 GG gebietet nach seinem Wortlaut schlechthin den besonderen Schutz von Ehe und Familie durch die staatliche Ordnung. Schon diese weite Formulierung kennzeichnet die Bestimmung eindeutig - auch - als Grundsatznorm für das gesamte, Ehe und Familie betreffende Recht. Nur diese Deutung wird auch dem leitenden Prinzip des sozialen Rechtsstaats und der Einordnung der Norm in den Grundrechtsteil der Verfassung gerecht.

Für die verfassungsrechtliche Beurteilung des § 26 EStG 1951 ist jedenfalls die Wirkung des Art. 6 Abs. 1 GG als aktuelle Schutznorm maßgebend; denn die Zusammenveranlagung von Ehegatten zur Einkommensteuer durchbricht den Grundsatz der Individualbesteuerung, und zwar zum Nachteil der im Ehestand Lebenden, stellt also einen störenden Eingriff in die Ehe dar. Die gegen diese Folgerung erhobenen Einwendungen entbehren der Berechtigung.

§ 26 EStG 1951 ist nach alledem mit Art. 6 Abs. 1 GG unvereinbar und daher nichtig.

Obwohl in einzelnen Fällen - nämlich beim Zusammentreffen von Gewinnen des einen Ehegatten mit Verlusten des anderen die Zusammenveranlagung sich für die Steuerpflichtigen auch vorteilhaft auswirken kann, muß die Nichtigkeitserklärung schlechthin ausgesprochen werden, da § 26 EStG 1951 - anders als etwa § 69 Abs. 2 des Soforthilfegesetzes (BVerfGE 4, 331 [332]) eine einheitliche Vorschrift ist, die nur im ganzen gültig oder nichtig sein kann.

Im „Mephisto-Beschluss“ des BVerfG aus 1971 heißt es schließlich noch:

Da die Kunstfreiheit keinen Vorbehalt für den einfachen Gesetzgeber enthält, darf sie weder durch die allgemeine Rechtsordnung noch durch eine unbestimmte Klausel relativiert werden, welche ohne verfassungsrechtlichen Ansatzpunkt und ohne ausreichende rechtsstaatliche Sicherung auf eine Gefährdung der für den Bestand der staatlichen Gemeinschaft notwendigen Güter abhebt. Zitatende

Das will heißen, dass unter verfassungsrechtlicher Betrachtung der § 18.1.1 EStG als ebenfalls Relikt eines ursprünglich mal Reichseinkommensteuergesetzes, mindestens einen störenden Eingriff in die keinem einfachen Gesetzesvorbehalt unterliegende Kunstfreiheit darstellt.

Das beharrliche Ausformulieren seitens des Beklagten, dass nämlich das vorbehaltlose / schrankenlose individuelle Freiheitsgrundrecht, die Kunstfreiheit, in Anlehnung an den „Mephisto-Beschluss“ des BVerfG mit Hilfe von so genannten verfassungsimmanenten Schranken unterlaufen werden könne, ist eine schlichte Behauptung, der es an der verfassungsrechtlichen Begründung mangelt.

In der „Mephisto-Entscheidung“ heißt es im Wortlaut:

Andererseits ist das Freiheitsrecht nicht schrankenlos gewährt. Die Freiheitsverbürgung in Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG geht wie alle Grundrechte vom Menschenbild des Grundgesetzes aus, d. h. vom Menschen als eigenverantwortlicher Persönlichkeit, die sich innerhalb der sozialen Gemeinschaft frei entfaltet (BVerfGE 4, 7 [15 f.]; 7, 198 [205]; 24, 119 [144]; 27, 1 [7]). Jedoch kommt der Vorbehaltlosigkeit des Grundrechts die Bedeutung zu, dass die Grenzen der Kunstfreiheitsgarantie nur von der Verfassung selbst zu bestimmen sind. Da die Kunstfreiheit keinen Vorbehalt für den einfachen Gesetzgeber enthält, darf sie weder durch die allgemeine Rechtsordnung noch durch eine unbestimmte Klausel relativiert werden, welche ohne verfassungsrechtlichen Ansatzpunkt und ohne ausreichende rechtsstaatliche Sicherung auf eine Gefährdung der für den Bestand der staatlichen Gemeinschaft notwendigen Güter abhebt. Vielmehr ist ein im Rahmen der Kunstfreiheitsgarantie zu berücksichtigender Konflikt nach Maßgabe der grundgesetzlichen Wertordnung und unter Berücksichtigung der Einheit dieses grundlegenden Wertsystems durch Verfassungsauslegung zu lösen. Als Teil des grundrechtlichen

Wertesystems ist die Kunstfreiheit insbesondere der in Art. 1 GG garantierten Würde des Menschen zugeordnet, die als oberster Wert das ganze grundrechtliche Wertesystem beherrscht (BVerfGE 6, 32 [41]; 27, 1 [6]).

Das heißt, Beschränkungen des Freiheitsrechtes unter formelhafter Berufung auf andere verfassungsgesetzlich geschützte Rechtsgüter sind nicht zulässig. Die hinreichend konkrete Benennung eines grundrechtsbeschränkenden Wertes ist unabdingbares Erfordernis einer Grundrechtebeschränkung. Dagegen würde verstoßen, wer den abstrakten Verfassungswert eines funktionierenden Steuerstaates als Grundrechtsschranke anerkennen wollte.

Denn bereits die tatbestandlich enge Fassung und geringe Zahl vorbehaltloser Grundrechte zwingt zu der Erkenntnis, dass allgemeine und pauschale Berufungen auf Verfassungswerte Eingriffe nicht rechtfertigen können. Das GG gewährleistet Grundrechte mit differenzierter Schutzbereichs- und Schrankenausgestaltung. Das – wenn auch nicht vollständig gelungene System – ist verletzt, wenn diese offensichtlichen Abstufungen dadurch eingeebnet werden, dass auf pauschale Werte rekurriert wird, deren normativer Gehalt kaum deduzierbar ist. Es ist ein rechtsstaatliches Gebot der Berechenbarkeit hoheitlichen Handelns, dass Verfassungswerte tatbestandlich klar gefasst sind, weil sie sich entweder in dieser Weise aus der Verfassung ergeben oder ableiten lassen.

Art. 1.3 GG erweist sich mit seinem Bindungsbefehl nicht nur als Direktive für den einfachen Gesetzgeber, um ein Leerlaufen der Grundrechte zu vermeiden. Er wirkt auch als Intraverfassungskollisionsregel. Unter Ableitung des Normgehalts von Art. 1.3. GG aus seinem Verhältnis zu Art. 20.3. GG ergibt sich, dass die Grundrechtsbeschränkung durch nicht – grundrechtlich ausgewiesene Verfassungsprinzipien unzulässig ist. Verfassungswerte können nicht als Grundrechtsbindungsnormen fungieren.

Normen, die im Range unter der Verfassung stehen, können (diesen) Zwang nicht rechtfertigen, wenn der sachliche Gehalt des Grundrechts dadurch angetastet würde. Denn der Gesetzgeber darf ein Grundrecht nicht durch einfaches Gesetz in seinem sachlichen Gehalt einschränken (BVerfGE 12, 45 [53]).

Nur kollidierende Grundrechte Dritter und andere mit Verfassungsrang ausgestattete Rechtswerte sind mit Rücksicht auf die Einheit der Verfassung und die von ihr geschützte gesamte Wertordnung ausnahmsweise imstande, auch uneinschränkbare Grundrechte in einzelnen Beziehungen zu begrenzen. Dabei auftretende Konflikte lassen sich nur lösen, indem ermittelt wird, welche Verfassungsbestimmung für die konkret zu entscheidende Frage das höhere Gewicht hat (BVerfGE 2, 1 [72 f.]). Die schwächere Norm darf nur so weit zurückgedrängt werden, wie das logisch und systematisch zwingend erscheint; ihr sachlicher Grundwertgehalt muß in jedem Fall respektiert werden. (1 BvR 83, 244 und 345/69, vom 26. Mai 1970)

Art. 5 Abs. 3 GG enthält zunächst, wie in der Mephisto- Entscheidung näher dargelegt ist, ein (individuelles) Freiheitsrecht für alle Kunstschaffenden und alle an der Darbietung und Verbreitung von Kunstwerken Beteiligten, das sie vor Eingriffen der öffentlichen Gewalt in den künstlerischen Bereich schützt. Die Verfassungsnorm hat aber nicht nur diese negative Bedeutung. Als objektive Wertentscheidung für die Freiheit der Kunst stellt sie dem modernen Staat, der sich im Sinne einer Staatszielbestimmung auch als Kulturstaat versteht, zugleich die Aufgabe, ein freiheitliches Kunstleben zu erhalten und zu fördern. (1 BvR 712/68 vom 5. März 1974)

Art. 5 Abs. 3 GG ist als grundlegende Wertentscheidung der Verfassung zu beachten. Diese besondere Wertentscheidung des Grundgesetzes schränken die Freiheit des Gesetzgebers ein, selbst zu bestimmen, was "gleich" oder "ungleich" sein soll, indem sie Unterscheidungen verbietet, die dem in der Wertentscheidung ausgedrückten Willen des Verfassungsgebers zuwiderlaufen würden, einem bestimmten Lebensbereich oder Lebensverhältnis seinen besonderen Schutz angedeihen zu lassen (BVerfGE 13, 290 [298]; 17, 210 [217]; 26, 321 [325]).

Das gesetzlich dem Beklagten per § 5 AO zugebilligte Ermessen sowie die gesetzliche Ausformulierung des § 88 AO (Untersuchungsgrundsatz), Zitat:

- (1) Die Finanzbehörde ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen; an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten ist sie nicht gebunden. Der Umfang dieser Pflichten richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls.
- (2) Die Finanzbehörde hat alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen.

lässt erkennen, dass die jeweilige Anwendung und das Handhaben dieser gesetzlichen Bestimmungen die wertentscheidende Grundsatznorm sowie das individuelle Freiheitsrecht, dass die Kläger als anerkannte freischaffende Künstler uneingeschränkt in ihrem unlösbar mit einander verbundenen „Werk- und Wirkbereich“ vor jedweden Eingriff öffentlicher Gewalt schützt, unzulässigerweise die Wesensgehaltsgarantie des Grundrechts aus Art. 5.3.1 GG verletzt.

Weitgehende Einigkeit besteht in der Judikatur darüber, dass der unantastbare Wesensgehalt für jedes einzelne Grundrecht gesondert festgestellt werden muss (Maunz/Zippelius § 20 I 3c; Pieroth/Schlink Rn. 298; Häberle S. 234). Jedoch ist umstritten, wie die Bestimmung im Einzelfall zu erfolgen hat. Im Wesentlichen sind die absoluten und die relativen Wesensgehaltstheorien zu unterscheiden. Absolute Wesensgehaltstheorien Diese Theorien verstehen unter dem Wesensgehalt eines Grundrechts eine feste, vom konkreten Sachverhalt unabhängige Größe. Begriffe wie „Wesenskern“, „Grundsubstanz“ und „Mindestinhalt“ umschreiben hierbei die Garantie des Art. 19 II GG. Der grundsätzliche Charakter eines zu beschränkenden Grundrechts darf also nicht angetastet werden. 2. Relative Wesensgehaltstheorien vertreten etwa von Maunz, in: Maunz/Dürig Art. 19 II Rn. 16 Nach dieser Theorie muss der Wesensgehalt eines Grundrechts für jeden einzelnen Fall gesondert festgelegt werden. Die im konkreten Fall kollidierenden Interessen müssen sorgfältig gegeneinander abgewogen werden, wobei auf Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit des Mittels, und das Übermaßverbot abzustellen ist (Häberle, S. 1 f. und S. 66, vgl. auch zu vermittelnden Ansichten Häberle, S. 290 und S. 327 f.). Kritik: Mit der relativen Theorie wird nur der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz i. e. S. nochmals angewendet (vgl. Pieroth/Schlink Rn. 299). 3. Die Ansicht des BVerfG für die Auslegung der Formulierung „Antastung des Wesensgehalts“ sind das zu regelnde Lebensverhältnis, die tatsächlich getroffene Regelung und die gesellschaftlichen Anschauungen hierüber, sowie das rechtlich geläuterte Urteil über die Bedeutung maßgebend, die das Grundrecht nach der getroffenen Einschränkung noch für das soziale Leben im Ganzen besitzt (BVerfGE 58, 300, 348; 61, 82, 113; vgl. auch Häberle zur Rspr. des BVerwG S. 310, des BVerfG S. 287, zur Judikatur des EuGH S. 266 f., sowie zu den vermittelnden Meinungen auf S. 327 ff.; vgl. insbesondere Pieroth/Schlink Rn. 298 ff.).

Bisher sind alle Entscheidungen des Beklagten geprägt von Unzuständigkeit und fehlerhaftem Ermessen. Im Rahmen der gesetzlichen Amtsermittlungspflicht nach § 88.1.1 AO (Die Finanzbehörde ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen.) hätte das der Beklagte nach folgenden rechtlichen Kriterien zwingend die verfassungsrechtliche sowie grundrechtliche sowie schließlich gesetzliche Ermächtigungsprüfung vornehmen müssen bzw. muss dieses auch im zugrunde liegenden Fall selbst für sämtliche bisher diesbezüglich erlassenen die Kläger schein's tatsächlich erdrosseln sollenden belastenden Verwaltungsakte (Steuerbescheide, die die positiven Einkünfte der Kläger aus deren freischaffender künstlerischer Tätigkeit als filmschaffender Künstler zum Inhalt haben):

Prüfung eines grundrechtsbeschränkenden Gesetzes, hier die AO 1977 sowie das EStG

1.. Betrifft die gesetzliche Regelung den Schutzbereich des Grundrechts? II. Stellt sie einen Eingriff dar? III. Ist dieser Eingriff verfassungsrechtlich gerechtfertigt? 1. Formell verfassungsgemäßes Zustandekommen des Gesetzes 2. Besondere Anforderungen eines qualifizierten Gesetzesvorbehaltes (ist das Gesetz z.B. ein „allgemeines Gesetz“ i.S.v. Art. 5 II GG?) 3. Materielle Verfassungsmäßigkeit (Schranken-Schranken), also insbes. a) Zitiergebot (Art. 19 I 2 GG) b) Allgemeine Geltung i.S.v. Art. 19 I 1 GG) c) Bestimmtheitsgebot (Art. 20 III GG) d) Verhältnismäßigkeitsprinzip (Art. 20 III GG) e) Wesensgehaltsgarantie (Art. 19 II GG)

Prüfung einer Maßnahme des FA, hier: sämtliche VA's sowie Vollstreckungsmaßnahmen

2.. I. Betrifft die Maßnahme den Schutzbereich des Grundrechts? II. Stellt sie einen Eingriff dar? III. Ist dieser Eingriff verfassungsrechtlich gerechtfertigt? 1. Beruht die Maßnahme auf einer (formell) gesetzlichen Grundlage? 2. Formell ordnungsgemäßes Zustandekommen des Gesetzes 3. Besondere Anforderungen eines qualifizierten Gesetzesvorbehaltes 4. Materielle Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes (Schranken-Schranken), also insbes. a) Zitiergebot (Art. 19 I 2 GG) b) Allgemeine Geltung i.S.v. Art. 19 I 1 GG) c) Bestimmtheitsgebot (Art. 20 III GG) d) Verhältnismäßigkeitsprinzip (Art. 20 III GG) e) Wesensgehaltsgarantie (Art. 19 II GG)

3. 1. War die Anwendung des Gesetzes im Einzelfall verfassungsgemäß? Hier ist der eingeschränkte Prüfungsumfang zu beachten: Maßstab der Prüfung ist allein die Verfassung, nicht das einfache Recht. Daher ist nicht zu prüfen, ob die Anwendung des einfachen Rechts durch die Behörde das Gericht zutreffend war, sondern nur, ob sog „spezifisches Verfassungsrecht“ verletzt wurde, insbesondere ob das Gericht / die Behörde die Bedeutung der Grundrechte grundlegend verkannt hat. (hier: Art. 5.3.1 GG als wertentscheidende Grundsatznorm sowie individuelles Freiheitsrecht, lex specialis gegenüber den allgemeinen Freiheitsrechten)

a) Wurde das Gesetz in verfassungskonformer Weise angewandt b) Ist die Entscheidung bzw. Maßnahme verhältnismäßig c) Ist das Bestimmtheitsgebot eingehalten.

Ein vorbehaltloses / schrankenloses Grundrecht wie es der Art. 5.3.1 GG (Freiheit der Kunst) darstellt kann ebenso wenig durch ein einfaches Gesetz außer Kraft gesetzt oder geändert werden wie ein Gesetz nicht durch eine allgemeine Verwaltungsvorschrift außer Kraft gesetzt oder abgeändert werden kann, ebenso wie es nicht durch einen Verwaltungsakt durchbrochen und nicht durch eine Rechtsnorm, die im Vergleich zum Gesetz von niedrigerem Range ist, verdrängt werden kann. Diese dem Gesetz kraft Verfassungsrechts innewohnende Eigenschaft, staatliche Willensäußerungen niedrigeren Ranges, insbesondere Verwaltungsakte und Allgemeinverfügungen, rechtlich zu hindern oder zu zerstören, kann sich aber naturgemäß nur auswirken, wo ein Widerspruch zwischen dem Gesetz und der Willensäußerung niedrigeren Ranges besteht. (vgl. BVerfGE 8, 155 [169 f.]).

Der sich schließlich und endlich wie ein roter Faden durch das gesamte Besteuerungsverfahren ziehende Ausspruch der Betriebsprüferin Biester, FA Cuxhaven, im Jahr 1996:

„das Schiff kriegen sie hier nicht durch, das ist mit der Rechtsbehelfsstelle im Hause bereits abgestimmt“

trotz schriftlicher Weisung der OFD Hannover vom 23.10.1996 an den Beklagten, nämlich den Kläger als nach gutachterlicher Inaugenscheinnahme der eingereichten Arbeitsproben freischaffenden Künstler zu betrachten, der das in Rede stehende „Schiff“ nicht nur Schiff titulierte, sondern es als Atelier-, Arbeits- und Forschungsschiff sogar ausdrücklich hat durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie als solches klassifizieren lassen, da es nicht nur als solches im grundgesetzlich geschützten „Werkbereich“ des Klägers eingesetzt und benutzt wurde, sondern es auch als solches ausdrücklich gebaut worden ist, zeigt auf, dass es dem Beklagten bis über den heutigen Tag hinaus nicht um eine dem Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3.1 GG folgen zu müssende gleichmäßige Besteuerung aller Steuerbürger nach dem Leistungsprinzip geht, sondern um das armselige und kleinkarierte Ausüben von mit dem Amt übertragener Macht, im so genannten Steuererhebungsverfahren „blindlings“ einzig vom innerdienstlich auf Gegenseitigkeit beruhendem angestachelten „Beutedruck“ des Mehreintreibens von Steuern, egal woher sie auch stammen mögen, egal ob den für steuerpflichtig erklärten Kläger hier ausdrücklich ein spezielles Grundrecht (Art. 5.3.1 GG Freiheit der Kunst) vor steuergesetzlichen Zugriffen des einfachen Gesetzgebers sowie der Finanzbehörden schützt.

Weiter heißt es dann im § 88 AO Prüfungsgrundsatz:

Sie (red. die Finanzbehörden) bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen; an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten ist sie nicht gebunden.

Eine Ermächtigung mit fatalen Folgen, wie das bisherige Vorgehen des Beklagten gegen die Kläger insgesamt seit 1996 nachvollziehbar unter Beweis gestellt hat, denn aufgrund unterstellten zu müssender mangelnder verfassungsgesetzlicher sowie grundrechtlicher Kenntnisse im Hause des Beklagten und dem damit verbundenen falschen Ermessenshandlungen (willkürlichem Tun und Lassen) gepaart inzwischen jedoch längst mit dem Verdacht des mindestens bedingten Vorsatzes, nämlich dem ausdrücklich erklärten Ziel:

„Schiff kriegen sie hier nicht durch, das ist mit der Rechtsbehelfsstelle im Hause bereits abgestimmt“

sowie dem konsequenten und beharrlichen Negieren des verfassungsgesetzlichen sowie grundrechtlichen Eingriffsverbotes in den Schutzbereich „Werk- und Wirkbereich“ der als freischaffende Künstler selbst seitens der nds. Finanzbehörden ausdrücklich anerkannten Kläger, wurden die im Werkbereich der Kläger entstandenen Betriebskosten / Betriebsausgaben sowohl rückwirkend nicht zum steuerlichen Abzug (§§ 4.5.4 und 12.1. und 12.3 EStG Nicht den Gewinn mindern zu dürfen Ausgaben, Nicht abzugsfähige Ausgaben) zugelassen als auch im Wege der Schätzung (§ 162 AO) gegen die Kläger willkürlich minimiert, um so das positive Ergebnis noch einmal zu optimieren, um so nachträglich noch einmal einen, wenn auch illegal maximierten pro fiskalischen Gewinn zu erzielen.

Spätestens hätte im Rahmen der Außenprüfung nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 199 (Prüfungsgrundsätze), Zitat:

„Der Außenprüfer hat die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die für die Steuerpflicht und für die Bemessung der Steuer maßgebend sind (Besteuerungsgrundlagen), zugunsten wie zuungunsten des Steuerpflichtigen zu prüfen“

festgestellt werden müssen, dass aufgrund des tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisses die Kläger den vorbehaltlosen / schrankenlosen Schutz des Grundrechtes des Art. 5.3.1 GG (Freiheit der Kunst) sowohl in ihrem „Werk- als auch Wirkbereich“ gegenüber den Finanzbehörden genießen, belastende Verwaltungsakte verfassungsgesetzlich / grund-gesetzlich unzulässig sind.

Der Kläger verweist an dieser Stelle denn auch auf die nicht all zu ferne Rechtsprechung des BFH:

BFH Urteil vom 27. September 2001 X R 134/98

„Persönliche Unbilligkeit ist gegeben, wenn die (red. rechtmäßig zustande gekommene) Steuererhebung die **wirtschaftliche** oder **persönliche Existenz** des Steuerpflichtigen vernichten oder ernstlich gefährden würde.“

Schein's jedoch getrieben von einer neiderfüllten Existenzvernichtungswut, nichts anderes liegt im Sprachgebrauch der dokumentierten Aussprüche wie

„das Schiff kriegen sie hier nicht durch, das habe ich mit der Rechtsbehelfsstelle im Hause bereits so abgestimmt sowie „auch rechtswidrig zustande gekommene Steuern werde ich beitreiben“ oder „Steuerbescheide aus dem FA Cuxhaven haben die Wirkung wie Gottesurteile, sie sind nicht umkehrbar“

begründet, ist der Beklagte seit inzwischen 10 Jahren befließigt, die Kläger wirtschaftlich „hinzurichten“, die selbst erkorene pro fiskalische Todesstrafe an den Klägern schlussendlich zu vollziehen, Verfassung und / oder Grundgesetz hin oder her. Dieses wohl noch aus einer längst vergangenen Zeit stammende Gedankengut hätte sich eigentlich in den Maschen des 1949 in Kraft getretenen Grundgesetzes verfangen müssen, um sich nicht mehr bis in das Jahr 2006 solcher finanzbehördlichen Vernichtungspraktiken mittels verfassungswidrigen und somit nichtigen und nicht nur rechtswidrigen Steuerbescheiden erwehren zu müssen.

An dieser Stelle weist der Kläger auf die aktuelle zivile Rechtsprechung des OLG Koblenz vom 17.02.2002 (1 U 1588/01) gegen die Finanzverwaltung hin:

Der Erlass der Bescheide (...) beruhte auf einer fahrlässigen Amtspflichtverletzung.

Für die Beurteilung des Verschuldens im Sinne des § 839 BGB gilt ein objektiv-abstrakter Sorgfaltsmaßstab. Danach kommt es auf die Kenntnisse und Einsichten an, die für die Führung des übernommenen Amtes im Durchschnitt erforderlich sind, nicht aber auf die Fähigkeiten, über die der Beamte tatsächlich verfügt. Dabei muss jeder Beamte die zur Führung seines Amtes notwendigen Rechts- und Verwaltungskennntnisse besitzen oder sich diese verschaffen. Ein besonders strenger Sorgfaltsmaßstab gilt für Behörden, die wie die Finanzämter durch den Erlass von Bescheiden selbst vollstreckbare Titel schaffen. Eine objektiv unrichtige Gesetzesauslegung oder Rechtsanwendung ist schuldhaft, wenn sie gegen den klaren und eindeutigen Wortlaut der Norm verstößt oder wenn aufgetretene Zweifelsfragen durch die höchstrichterliche Rechtsprechung, sei es auch nur in einer einzigen Entscheidung, geklärt sind (Tremml/Karger, Der Amtshaftungsprozess, Rn. 162, 165, 169; Detterbeck/Windthorst/Sproll, Staatshaftungsrecht, Rn. 182; BGH, VersR 1989, 184, BGH, NJW-RR 1992, 919).

Das Verschulden wird danach nicht mehr auf eine einzelne zu konkretisierende Person bezogen, sondern dem mangelnden oder schlechten Funktionieren des Verwaltungsapparates selbst zugerechnet. Die Anerkennung der Rechtsfigur des Organisationsverschuldens trägt dem Umstand Rechnung, dass sich der Bürger einem für ihn anonymen Verwaltungsapparat gegenüber sieht, dessen stark differenzierte Arbeits- und Funktionsweise er von außen nicht durchschauen kann (Tremml/Karger, a.a.O., Rn. 166 ff.; Ossenbühl, Staatshaftung, 5. Aufl., S. 77; BGH NVwZ 1996, 512 ff., 515; BGHZ 113, 367 ff., 371 f.). **Zitatende**

Im Übrigen kennt die bundesdeutsche Finanzverwaltung ganz offensichtlich dann das Grundrecht aus Art. 5.3.1 GG (Freiheit der Kunst) und verhält sich gegenüber denjenigen freischaffenden Künstlern „verfassungsmäßig“ im Sinne von Art. 1.3 GG i.V.m. Art. 20.3 GG und zwar dann, wenn deren Betriebsausgaben im Verhältnis zu deren Einnahmen im scheinbaren Missverhältnis stehen. Dann erklärt die Finanzbehörde dasjenige künstlerische Schaffen derjenigen Künstler einfach zu so genannter „Liebhaberei“. Ziel ist es, den Betriebsausgabenabzug aus dem freischaffenden Kunstbereich in Ermangelung ausreichender positiver Einnahmen im Kunstbereich mit anderen positiven Einkünften nicht steuermindert verrechnen zu lassen, die positiven Einkünfte zu besteuern.

Bleibt noch das ausdrückliche Willkürverbot anzusprechen.

Art. 3 Abs. 1 GG verbietet die Ungleichbehandlung von wesentlich Gleichen und die Gleichbehandlung von wesentlich Ungleichen (BVerfG-Entscheidungen vom 24. April 1991 1 BvR 1341/90, BVerfGE 84, 133, 157 f.; vom 15. Juli 1998 1 BvR 1554/89 u.a., BVerfGE 98, 365, 385). Art. 3 Abs. 1 GG ist jedenfalls dann verletzt, wenn sich ein vernünftiger, sich aus der Natur der Sache ergebender oder sonst einleuchtender Grund für die gesetzliche Differenzierung oder Gleichbehandlung nicht finden lässt (BVerfG-Urteil in BVerfGE 105, 73, BStBl II 2002, 618, unter C. I., m.w.N.).

Der Beklagte muss längstens im Innenverhältnis festgestellt haben, dass es dem Kläger im Bezug auf die freischaffenden Künstlerische Tätigkeit als filmschaffender Künstler und dem damit einhergehenden vorbehaltlosen / schrankenlosen Schutz durch das individuelle Freiheitsrecht des Art. 5.3.1 GG diesbezüglich denn nicht an der Steuerbürgereigenschaft, sondern an der Eigenschaft diesbezüglich steuerpflichtig im Sinne der einfachen Gesetze wie AO, EStG und UStG, zu sein, mangelt.

In der Entscheidung „Sünderinnen-Fall“ hat das BVerwG hinsichtlich des Umfangs der Freiheit laut Art. 5.3.1 GG wie folgt gesprochen:

„Denn da Art. 5 Abs. 3 GG seinem Wortlaut nach die Freiheit der Kunst ohne Einschränkungen gewährleistet, bedarf jede Auslegung, die die nach dem Wortlaut unbegrenzt gewährleistete Freiheit beschränkt, der sicheren Rechtsgrundlage. "Zu vermuten ist die Freiheit, nachzuweisen die Unfreiheit" (Kitzinger a.a.O. S. 450).

Eine Beschränkung der durch das Grundgesetz gewährleisteten Freiheitsrechte kann deshalb nur insoweit für zulässig gehalten werden, als es der Grundgesetzgeber ausdrücklich bestimmt hat. Weitergehend als die Weimarer Verfassung bindet das Grundgesetz in Art. 1 Abs. 3 Gesetzgebung und Verwaltung an die institutionelle Garantie der Grundrechte. Nach Art. 19 Abs. 1 GG kann ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes nur eingeschränkt werden, soweit dieses im Grundgesetz selbst vorgesehen ist.

Es würde dem Sinn der Art. 1 Abs. 3 und 19 Abs. 1 GG widersprechen, eine solche Einschränkung im Wege der Auslegung nachzuholen.“ (Urteil des I. Senats vom 21. Dezember 1954 BVerwG / BVerwG I C 14/53) **Zitatende**

Schon die Abgabenordnung 1977 selbst nennt Ausnahmetatbestände, sind sie erfüllt, entfällt die Steuerpflicht. (§§ 51 bis 69 AO)

Das Gleiche gilt für das Einkommensteuergesetz. (§§ 3, 3b, 4b, 4c, 4d, 4e, 6b, 6c, 7 – 7k, 9, 9a, 10 – 10i, 11a, 11b, 15a, 23, 24a, 24b EStG)

Ebenso verhält es sich mit dem UStG. (Zweiter Abschnitt Steuerbefreiungen und Steuervergütungen, §§ 4 – 9 UStG)

Sämtliche Steuerausnahmetatbestände beruhen auf dem jeweils vom einfachen Gesetzgeber getragenen Willen und sind in ihrer Fülle aber auch in ihrer zielführenden Lenkungswirkung beliebig im Rahmen des weit gefassten Handlungsspielraumes des einfachen Gesetzgebers veränderbar sowie auch rücknehmbar,

Hier nun greift der grundgesetzliche Gleichheitsgrundsatz i. S. v. Art. 3.1. GG, dass nämlich diejenigen Personen, die die gesetzlichen Kriterien eines Steuerpflichtigen sowie in ganz unterschiedlichen Beziehungen die sonstigen Kriterien der unterschiedlichen Steuergesetze erfüllen, dann jeweils gleich zu besteuern sind.

Art. 5.3.1 GG (Freiheit der Kunst) bildet jedoch bereits aufgrund seiner Vorbehaltlosigkeit (kein einfacher Gesetzesvorbehalt) einen seitens des einfachen Gesetzgebers nicht regelbaren Freiraum. Die Steuergesetze sind jedoch nur einfache Gesetze und es mangelt ihnen allesamt am so genannten Artikelvorbehalt i.S.v. Art. 19 GG.

So ist es denn auch als eine Absurdität anzusehen, dass derjenige, der beispielsweise i.S.v. § 52 AO, Zitat:

(...) die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, der Religion, der Völkerverständigung, der Entwicklungshilfe, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, des Heimatgedankens,

finanziert, solches steuerbegünstigend hinsichtlich seiner sonstigen steuerrelevanten Einkünfte tätigt oder im Sinne von § 3. Ziff. 11 EStG, Zitat:

Bezüge aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung, die (...) die Wissenschaft oder Kunst unmittelbar zu fördern. [2 (...). [3] Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass der Empfänger mit den Bezügen nicht zu einer bestimmten wissenschaftlichen oder künstlerischen Gegenleistung oder zu einer Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet wird;

Künstler mit Geldmitteln ausgestattet werden, die einkommensteuerfrei auf der Seite des geförderten Künstlers bleiben, während hingegen diejenigen Künstler, die aus eigener finanzieller Kraft sich nicht nur schlicht über Wasser halten, sondern auch investieren sowie reinvestieren, dann jedoch was ihre diesbezüglichen Betriebskosten anbelangt, von einem x-beliebigen Finanzbeamten im Rahmen von dessen gesetzlichen Ermessen, das ihm aus § 5 AO Kraft seines Amtes übertragen wurde, ihr Tun und Lassen innerhalb ihres ausdrücklich grundrechtlich absolut gegen das Einmischen der öffentlichen Gewalt geschützten „Werk- und Wirkungsbereich“ dirigistisch vorschreiben zu lassen hätten.

Grundrechtliche Freiheit i.S.v. Art. 5.3.1 GG bedeutet auch, sich nicht gegenüber Dritten erklären zu müssen. Erklären zu müssen zu Sachverhalten, deren Inhalt ausdrücklich keiner gesetzlichen Offenbarung unterliegt. „Werk- und Wirkungsbereich“ des Künstlers, siehe „Mephisto-Beschluss“ des BVerfG aus 1971 sind für die Einmischung öffentlicher Gewalt tabu !

Es ist noch immer trotz leerer Haushaltskassen erklärte Staatsaufgabe, die Kunst, Kultur, Wissenschaft, Forschung und Lehre zu fördern, so selbst der ausdrückliche Hinweis in der nds. Landesverfassung (Art. 6 nds. Landesverfassung) und nicht diese mit Verfassungsrang ausgestatteten Schutzgüter zerstören zu lassen von x-beliebigen Finanzbeamten, die vom Glauben beseelt zu sein scheinen, sie seien steuergesetzlich überlegitimiert, so dass sich ihnen selbst vorbehaltlose / schrankenlose Freiheitsgrundrechte nicht in den Weg ihren Handelns stellen lassen.

Würde man der verfassungswidrigen Auffassung des Beklagten folgen wollen, dann wäre der freischaffende Künstler mit Hilfe der Steuergesetze systematisch vernichtend zu besteuern, der Kunstmäzen hingegen im Rahmen von Abschreibungsmöglichkeiten systematisch zu fördern.

Das Vertrauen in den Rechtsstaat ist zu tiefst erschüttert. Es reicht nicht aus, bei Spielen der Deutschen Nationalmannschaft mit der Hymne Recht und Freiheit zu fordern, sondern der Staat hat dafür Sorge zu tragen, dass Recht und Freiheit garantiert werden, so wie es das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland per Art. 1.3 GG i.V.m. 20.3. GG sowohl der Legislative, wie Exekutive sowie Judikative verfassungsrechtlich zwingend seit 1949 vorschreibt.

Schließlich der Kläger auf die Entscheidung des BVerfG vom 11.10.2005 mit dem Az: 1 BvR 1232/00 u. 1 BvR 2627/03 hinweist, wonach die Zweitwohnungssteuer für berufsbedingte Nebenwohnung eines verheirateten Berufstätigen für unzulässig / nichtig erklärt wurde, weil mit dem Grundrecht des Art. 6.1 GG (Schutz von Ehe und Familie) unvereinbar.

Nichts war es hier mit dem auch hier seitens sowohl der Finanzverwaltung als auch der Finanzgerichte sowie des Bundesfinanzministers vorgeschobenen „Gleichheitsgrundsatz“, ausdrücklich hat das BVerfG hier entschieden, dass die Tatsache, dass die Steuer als Aufwandsteuer von allen Inhabern von Zweitwohnungen ungeachtet ihres Personenstandes und des Zweckes der Innehabung erhoben wird, nicht ausreichend sei. Eine formal eheneutrale Anknüpfung der Steuer ist keine hinreichende Rechtfertigung. Denn es wird für den steuerlichen Tatbestand an ein Verhalten angeknüpft, das spezifischer Ausdruck einer verfassungsrechtlich geschützten Form des ehelichen Zusammenlebens ist. (BVerfG, 1 BvR 1232/00 u. 1 BvR 2627/03 , 11.10.2005)

Das BVerfG hat damit unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, welche Schutzwirkung spezielle Freiheitsrechte auch im Hinblick das Betroffensein von direkter Besteuerung gegen den einfachen Gesetzgeber / die öffentliche Verwaltung sowie die Judikative entfalten.

Kein Raum für den nach Auffassung des Beklagten alle Steuerbürger zutreffen habenden Gleichheitsgrundsatz, kein Raum für „praktische Konkordanz“.

Der Kläger verweist hier ausdrücklich noch einmal auf den 5. Leitsatz des so genannten „Splitting-Urteils“ des BVerfG aus dem Jahre 1957 hin, Zitat:

Art. 6 Abs. 1 GG ist nicht nur ein "klassisches Grundrecht" zum Schutze der spezifischen Privatsphäre von Ehe und Familie sowie Institutsgarantie, sondern darüber hinaus zugleich eine Grundsatznorm, das heißt eine verbindliche Wertentscheidung für den gesamten Bereich des Ehe und Familie betreffenden privaten und öffentlichen Rechts.

Er ist mindestens insoweit den Gesetzgeber aktuell bindendes Verfassungsrecht, als er eine Beeinträchtigung von Ehe und Familie durch störende Eingriffe des Staates selbst verbietet. Die Schlechterstellung der Ehegatten durch die Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer - § 26 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 17. Januar 1952 - EStG 1951 - (BGBl. I S. 33) - stellt einen solchen störenden Eingriff dar. Zitatende

Für das vorbehaltlose / schrankenlose individuelle Freiheitsrecht der Freiheit der Kunst nach Art. 5.3.1 GG gilt gleiches im übertragenen Sinne vollumfänglich, denn Art. 5.3.1 GG ist, wie der „Mephisto-Beschluss“ des BVerfG aus dem Jahr 1971 dem einfachen Gesetzgeber wie der öffentlichen Gewalt sowie der Judikative bindend erklärt, auch eine Grundsatznorm, das heißt ebenfalls eine Wertentscheidung für den gesamten Bereich die Kunst betreffenden privaten und öffentlichen Rechts. Gilt somit auch ausnahmslos für die gesamte bundesdeutsche Finanzverwaltung.

Ebenso wie Art. 6.1 GG ist Art. 5.3.1 GG (Freiheit der Kunst) insoweit den Gesetzgeber aber auch die öffentliche Verwaltung sowie die Judikative bindendes Verfassungsrecht, als er selbst eine Beeinträchtigung der Kunst (unlösbar verbundener Werk- und Wirkungsbereich als Schutzbereich laut Mephisto-Beschluss des BVerfG aus 1971) durch störende Eingriffe des Staates selbst verbietet.

Das die Anwendung der einfachen Gesetze wie die AO 1977 sowie das EStG und UStG gegen den Kläger mit belastenden Verwaltungsakten „störende Eingriffe des Staates“ in besonders den besonders grundrechtlich durch Art. 5.3.1 GG geschützten „Werkbereich“ der Kläger seit mehr als 10 Jahren bedeuten, haben die Kläger inzwischen zum x-ten Male hinreichend plausibel dargestellt.

Wie hätte seit Anbeginn der freischaffenden künstlerischen Tätigkeit des Filmemachens des Klägers seitens des Beklagten gehandelt bzw. nicht hätte gehandelt werden dürfen, zeigt das BGH-Urteil I ZR 2/94 v. 06.07.95 jedem juristisch verständigen Menschen klar.

Aus dem Urteil des BGH:

Eine Klage, mit der das Verbot der Vorführung und des Verleihs eines Spielfilms schlechthin verlangt wird, weil dieser in wettbewerbsrechtlich zu beanstandender Weise bezahlte Werbung zeige, ist, wenn der Film die Voraussetzungen des verfassungsrechtlichen Kunstbegriffs erfüllt, schon gemäß Art. 5 Abs. 3 GG abzuweisen, ohne dass es darauf ankommt, ob die mit ihr angegriffenen Handlungen gegen § 1 oder § 3 UWG verstoßen.

Das Berufungsgericht hat keine ausdrücklichen Feststellungen zur Frage des Kunstcharakters des Films "Feuer, Eis & Dynamit" getroffen; jedoch lassen sich der Darstellung des Inhalts und der Gestaltungsweise des Films im Tatbestand und in den Gründen des Urteils hinreichende Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass der Film in seiner Gesamtheit - einschließlich der handlungsgestaltend einbezogenen Elemente, die von der Klägerin als Werbung, von den Beklagten als satirisch-kritische Behandlung von Sport-Sponsoring angesehen werden - ein künstlerisch gestaltetes Werk im Sinne des Art. 5 Abs. 3 GG darstellt (vgl. zum verfassungsrechtlichen Kunstbegriff BVerfG NJW 1985, 261, 262 - Anachronistischer Zug) und somit den Schutz nach dieser Vorschrift genießt.

Dieser Schutz kommt - entgegen einer in der Literatur vertretenen Meinung (vgl. Maunz/Dürig/Scholz, Kommentar zum Grundgesetz, Art. 5 Rdn. 50 i.V. mit Rdn. 13, dort 4 d, cc und dd) - nicht allein dem eigentlichen künstlerischen Gestalter des Films zugute, sondern auch solchen Handlungen des Produzenten und des Vertriebsunternehmens, die nicht allein einer wirtschaftlichen Verwertung des Kunstwerks, sondern zugleich seiner kommunikativen Vermittlung dienen (vgl. BVerfGE 30, 173, 191; 36, 321, 331; 77, 240, 251; ferner Leibholz/Rinck/Hesselberger, Kommentar zum Grundgesetz, 7. Aufl., Art. 5 Rdn. 1046-1048). Da vorliegend die durch Art. 5 Abs. 3 GG mitgeschützte (vgl. BVerfGE 31, 229, 239) Möglichkeit, das Ergebnis der künstlerischen Tätigkeit für das Publikum überhaupt erst wahrnehmbar zu machen, die hier in Rede stehenden Verbreitungshandlungen der Beklagten notwendig voraussetzt, fallen auch diese in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 3 GG.

Dieses Grundrecht steht nicht unter einem Gesetzesvorbehalt. Es kommt daher nicht entscheidend darauf an, ob die notwendige kommunikative Vermittlung des Kunstwerks durch den hier angegriffenen

Vertrieb die (einfachen) Gesetzesvorschriften der §§ 1, 3 UWG oder der §§ 823 ff. BGB verletzt; denn eine solche Verletzung könnte jedenfalls nicht das hier verlangte Verbot der Vorführung rechtfertigen.

Selbst wenn das Verhalten der Beklagten auch einen Eingriff in durch Art. 2 GG gewährleistete Rechte auf persönliche Freiheit darstellte, weil der in getarnter Werbung zu sehende Versuch einer Meinungsbeeinflussung mittels Täuschung gegen das Gebot der Achtung der Persönlichkeitssphäre verstoßen könnte (vgl. Baumbach/Hefermehl, Wettbewerbsrecht, 17. Aufl., § 1 UWG Rdn. 27; Henning-Bodewig, ZUM 1988, 263, 268), würde dies das beantragte Verbot nicht rechtfertigen; denn bei der dann gebotenen Rechtsgüterabwägung (vgl. BVerfGE 77, 240, 255) wäre es unverhältnismäßig, die Vermittlung des Films an das Publikum vollständig zu unterbinden, wenn - wie vorliegend - beanstandenswert allein die durch Täuschung beim Vertrieb eintretenden Folgen sind, denen mit einer weniger einschneidenden Änderung der bisherigen Vertriebsweise - durch Aufklärung des Publikums über den besonderen Charakter des Films - ausreichend begegnet werden kann. Die Abwägung könnte daher vorliegend nur den Vorrang des Kunstschutzes gegenüber einem etwa in Frage stehenden Persönlichkeitsrechtsschutz ergeben.

Die Revision der Klägerin ist demgemäß mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen
Zitatende

In Anbetracht dieser grundgesetzlichen Klarheit was die Wirkung des Art. 5.3.1 GG (Freiheit der Kunst) angeht, hat der Beklagte als Teil der öffentlichen Gewalt endlich zur Kenntnis zu nehmen, dass aufgrund des ausdrücklich fehlenden Gesetzesvorbehaltes weder die AO 1977 noch das EStG und das UStG eine Ermächtigungsgrundlage bilden konnten und / oder weiter können, um gegen den Kläger in welcher Form und zu welchem Zweck auch immer belastende Verwaltungsakte (Einkommens- und Umsatzsteuerbescheide, Einspruchsbescheide, Vollstreckungsmaßnahmen) dann zu erlassen, wenn es das Besteuern der positiven Einkünfte aus der freischaffenden künstlerischen Tätigkeit des Klägers als filmschaffender Künstler legitimieren soll.

Sowie der BGH in seinem Urteil I ZR 2/94 v. 06.07.95 festgestellt hat, dass sowohl das UWG als auch das BGB (einfache) Gesetzesvorschriften nur sind, so braucht es keiner höchstrichterlichen Entscheidung in dieser Republik, dass auch die AO 1977 sowie das EStG und das UStG nur (einfache) Gesetzesvorschriften sind.

Nicht grundlos hält der Kläger schließlich noch den weiteren Urteilstext bezüglich der eventuell in Frage gekommenen Persönlichkeitsrechteverletzung mittels Eingriff in Art. 2 GG, einem ebensolchen grundgesetzlich geschützten Freiheitsrechtes also, für darzubieten. Zu Recht hat der BGH hier die Güterabwägung im Hinblick auf die zu wahrende Verhältnismäßigkeit angeführt, auch wenn diesbezüglich gar nicht mehr entschieden wurde, so hat der BGH trotzdem erklärt, dass selbst hier bei Abwägung dem Schutz der Kunst Vorrang vor dem etwa in Frage stehenden Persönlichkeitsrechtsschutz zu gewähren ist. (praktische Konkordanz)

So der Beklagte immer wieder die Behauptung aufstellt, Zitat:

„Die Kunstfreiheit kann durch andere verfassungsrechtlich geschützte Werte beschränkt werden, sog. Verfassungsimmanente Schranken (Beschluss des BVerfG v. 17.07.1984, Az: 1 BvR 816/82 „Anachronistischer Zug“, BVerfGE 67, 213 (228). Zu diesen Werten zählt zum einen die Sicherung und Erzielung von Staatseinnahmen durch Erhebung von Steuern sowie zum anderen der Gleichheitsgrundsatz aller Steuerbürger in seiner Ausprägung einer gleichmäßigen Besteuerung nach dem Leistungsprinzip aus Art. 3.1 GG“

ist diese in wesentlichen Teilen bereits durch Weglassen und falschem Zitieren eine verfälschende und somit irreführende inhaltliche Wiedergabe des als „Anachronistischer Zug“ titulierten BVerfG-Beschlusses.

Dass das Erheben von Steuern zur Sicherung und Erzielung von Staatseinnahmen einen verfassungsrechtlichen Wert darstellt, der, wenn er als verfassungsimmanente Schranke fungierend seitens des Beklagten eingesetzt wird, dazu führt, der auf diese Weise ein vorbehaltloses / schrankenloses individuelles Freiheitsrecht wie die Freiheit der Kunst (Art. 5.3.1 GG) dann doch dem einfachen Gesetzesvorbehalt unterliegen soll, um auf diese Weise dann doch eine Ermächtigungsgrundlage für das Eingriffen mittels der nur einfachen Gesetze wie der AO 1977, dem EStG und UStG als belastendem Verwaltungsakt die positiven Einkünfte des Klägers durch Störung des grundrechtlich tabuisierten „Werk- und Wirkbereiches“ des freischaffenden filmschaffenden Künstlers begründen zu können, bleibt bis über den heutigen Tag hinaus schlicht eine unbegründete Behauptung.

Zum zweiten Teil des Satzes, dass nämlich auch der Gleichheitsgrundsatz aller Steuerbürger in seiner Ausprägung einer gleichmäßigen Besteuerung nach dem Leistungsprinzip aus art. 3.1 GG einen

verfassungsrechtlichen Wert darstelle, der eine sog. verfassungsimmanente Schranke bilde, die dann als allgemeines Gleichheitsrecht (lex generalis) das spezielle Freiheitsrecht sowie Grundsatznorm (lex specialis) einschränken sollte können, ist nicht nur ebenfalls eine unbegründete Behauptung seitens des Beklagten, sondern darüber hinaus auch noch abwegig.

Der Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3.1 GG stellt für den Grundrechtsträger, den Bürger also, kein einschränkendes Grundrecht dar, sondern bildet für den einfachen Gesetzgeber, die öffentliche Verwaltung sowie die Gerichte die aus Art. 1.3 GG i.V.m. Art. 20.3. GG ein unabdingbares Handlungsgebot, sowie es das BVerfG in seiner Entscheidung, Zitat:

Art. 3 Abs. 1 GG verbietet die Ungleichbehandlung von wesentlich Gleichem und die Gleichbehandlung von wesentlich Ungleichem (BVerfG-Entscheidungen vom 24. April 1991 1 BvR 1341/90, BVerfGE 84, 133, 157 f.; vom 15. Juli 1998 1 BvR 1554/89 u.a., BVerfGE 98, 365, 385). Art. 3 Abs. 1 GG ist jedenfalls dann verletzt, wenn sich ein vernünftiger, sich aus der Natur der Sache ergebender oder sonst einleuchtender Grund für die gesetzliche Differenzierung oder Gleichbehandlung nicht finden lässt (BVerfG-Urteil in BVerfGE 105, 73, BStBl II 2002, 618, unter C. I., m.w.N.).

dar, während es auf der anderen Seite den Grundrechtsträger vor der Willkür staatlichen Handelns schützen hilft.

Tatsache ist, dass selbst schon die AO 1977 wie auch das EStG sowie das UStG diverse den einzelnen Steuerbürger, wenn er denn dann auch noch Steuerpflichtiger im Sinne der Gesetze ist, begünstigende Ausnahmetatbestände, die eine Gleichbesteuerung nur derjenigen somit zulässt und vorsieht, die die gleichen Steuertatbestände jeweils auf sich vereinen und damit selbstverständlich einen grundgesetzlichen Anspruch auch auf Gleichbehandlung im Besteuerungsverfahren haben.

Art. 5.3.1 GG (Freiheit der Kunst) bildet jedoch bereits auf der grundgesetzlichen Ebene aufgrund seiner Vorbehaltlosigkeit / Schrankenlosigkeit ein auch den Beklagten bindendes Eingriffsverbot, so dass diesbezügliche Hinweise in den einfachen Steuergesetzen aufgrund der Rechtsstellung des Grundgesetzes gegenüber den einfachen Gesetzen gar nicht in Frage zu kommen hat. (Bundesrecht bricht Landesrecht, Verfassungsrecht bricht alle nachgeordneten Rechtsnormen...)

Der Gebrauch dieser Formulierungen seitens des Beklagten lässt auf erhebliche Kenntnisdefizite sowohl in der Rechtsauslegung als auch der Rechtsanwendung bzw. aufgrund des mehr als inzwischen 10 Jahre gleichlautenden verfassungswidrigen Handelns durch das Eingreifen mittels belastenden Verwaltungsakten, obschon es allen denen bis über den heutigen Tag hinaus an der verfassungsrechtlichen / grundgesetzlichen Ermächtigungsgrundlage mangelt, gegen den Kläger mindestens auf bedingten Vorsatz schließen.

„Es ist eine ewige Erfahrung, dass jeder Mensch, der Macht in Händen hat, geneigt ist, sie zu missbrauchen. Er geht so weit, bis er Schranken findet“, hat Montesquieu / FR erkannt.

„Sobald in ein und derselben Person oder derselben Beamtenschaft die legislative Befugnis mit der exekutiven verbunden ist, gibt es keine Freiheit.“ (Vom Geist der Gesetze (1748), 11. Buch, 6. Kapitel: Über Gewaltenteilung / Montesquieu / FR)

Resümierend bleibt denn schließlich auch festzuhalten, dass die Stringenz des Art. 1.3. GG und der Aktualität der Grundrechte es ausschließen, dass Verfassungswerte als sog. verfassungsimmanente Schranken ungeschrieben überhaupt als Grundrechtsbindungsnormen fungieren, da auf diese Weise der einzelne Grundrechtsträger jeweils beliebigen staatlichen Grundrechtsangriffen ausgesetzt wäre, das grundgesetzlich verbotenen willkürlichen staatlichen Handeln gleich käme.

Das heißt, dass neben den aktuell in Rede stehenden ESt-/ Umsatzsteuerbescheiden sämtliche andere Bescheide, die sich mit der Besteuerung der positiven Einkünfte des Klägers als anerkanntem Künstler im Hinblick auf das freischaffende Filmschaffen befassen, mangels verfassungsrechtlicher / grundgesetzlicher Ermächtigungsgrundlage verfassungswidrig und somit nichtig sind i.S.v. § 125 Abs. 1 AO was schließlich und endlich zu deren sofortigen und uneingeschränkter Aufhebung von Amts wegen zu führen hat. Eine Bindewirkung ist aufgrund des erkennbaren schwerwiegenden Fehlers zu keinem Zeitpunkt gegenüber dem Kläger eingetreten.

Die mit den Einspruchsentscheidungen des Beklagten mitgeteilten Besteuerungsgrundlagen entsprechen über den heutigen Tag hinaus nicht dem tatsächlichen sowie steuergesetzlichen Steuersachverhalt und sind somit falsch.

Die positiven Einkünfte aus der im grundgesetzlichen Schutzbereich des Klägers sich befindlichen „Werk- und Wirkbereich“ gemäß Art. 5.3.1 GG (Freiheit der Kunst) freischaffenden künstlerischen Tätigkeit des Filmemachens sind mangels verfassungsrechtlicher / grundgesetzlicher Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von belastenden Verwaltungsakten (Einkommensteuerbescheiden / Umsatzsteuerbescheiden) als nicht steuerbare Einkünfte / Umsätze unberücksichtigt zu belassen.

Der Kläger weist ausdrücklich darauf hin, dass auch das einfache Besteuerungsverfahren im zugrunde liegenden Fall nach den Buchstaben der AO 1977 i.V.m. dem EStG nichts anderes als einen „kriminellen Akt“ des offensichtlich betrügerischen Abkassierens darstellt, der auf diese Weise die öffentlich dargelegten Erkenntnisse des Prof. Dr. Paul Kirchhof, Bundesverfassungsrichter a.D. in seinem Aufsatz „Der Verfassungsauftrag zur Erneuerung des Steuerrechts“, veröffentlicht in Akademie-Journal 2/2002, auf dramatische Weise widerspiegelt.

Zitat: 1. Die Grundrechte schützen den Berechtigten gegenüber der Steuerhoheit in gleicher Weise wie gegenüber jeder anderen Ausübung von Hoheitsbefugnissen. (Art. 1.3 GG i. V. m. 20.3. GG) Zitatende

Dieses grundgesetzliche Dogma wird seitens des Beklagten im zugrund liegenden Fall unverkennbar systematisch mit Füßen getreten. Stattdessen erklärt sich der Beklagte wiederholt bezüglich der Grundrechte im Sinne von Staatszielbestimmungen, die der Beklagte als eigentlich Grundrechtsverpflichteter geneigt ist, eigenmächtig willkürlich „pro fiskalisch“ zuungunsten des Klägers als Grundrechtsträger auszulegen.

Zitat: 2. Der Rechtsgedanke scheint im Steuerrecht verloren gegangen zu sein.

3. Im Steueralltag redet der Finanzbeamte mit dem Steuerpflichtigen weniger über das Gesetz, sondern mehr über seine dienstlichen Anweisungen, über Richtlinien und Erlasse.

4. Er kennt das Gesetz vielfach nicht.

5. Es interessiert ihn (**Anm. des Klägers:** den Finanzbeamten in Gestalt des Beklagten) auch nicht, er vollzieht seine dienstlichen Weisungen.

**6. Insoweit müssen wir auch im Steuerrecht diesen Rechtsstaat wieder elementar neu errichten.
Zitatende**

Soweit das nds. Finanzgericht Gericht in seinen Entscheidungsgründen zum Art. 5.3. GG (Freiheit der Kunst) eigene schein's entscheidungserhebliche Ausführungen gemacht hat,

Zitat Entscheidungsgründe: Soweit die Kläger sich auf die Künstlereigenschaft des Klägers berufen und sinngemäß der Auffassung sind, Künstler unterlägen nicht der Besteuerung, weil die Kunstfreiheit durch das Steuerrecht nicht eingeschränkt werden könne und auch nicht eingeschränkt werde, ist dieser Auffassung nicht zu folgen. (**S. 11, Urteil 2 K 520/03 1. Satz**)

hätte es nach Auffassung des Klägers der Klage stattdessen in vollem Umfang stattgeben müssen bzw. das Einkommen des Klägers aus dessen freischaffender künstlerischer Tätigkeit als Filmemacher für gar nicht steuerbar erklären müssen.

Die seitens des nds. Finanzgerichtes zitierte und als negative Entscheidungsgrundlage herangezogene Entscheidung 1 BvR 712/68 v. 05.03.1974 des BVerfG ist in keiner Weise einschlägig. Sie betrifft den Versuch einer Normenkontrollklage, denn die Beschwerdeführer als technische Tonträgerhersteller (damals Schallplatten) waren selbst zum Zeitpunkt ihrer eingelegten Verfassungsbeschwerde nicht bzw. noch gar nicht durch einen belastenden Verwaltungsakt (Umsatzsteuerbescheid) beschwert.

gez.

Burkhard Lenniger